Bescheid

I. Spruch

1. Der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649 y beim LG Leoben), vertreten durch Ploil Krepp & Partner Rechtsanwälte GmbH, Stadiongasse 4, A-1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft, frühestens jedoch ab 01.04.2008, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 5 beschriebenen, Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Gebiet des Bezirkes Leoben und den östlichen Teil des Bezirkes Liezen soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die Beilagen 1 bis 5 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein bis auf die Weltnachrichten eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für eine Zielgruppe im Alter von 40 Jahren. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen Weltnachrichten auch lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge, weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet die lokale Information aus den Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Das Musikformat ist als Arabella/ Euro AC Format gestaltet, welches sich aus einem Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager zusammensetzt. Dabei besteht ein Drittel des Musikprogramms aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound und umfasst auch Musik österreichischer Interpreten.

2. Der Privat-Radio Betriebs GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 5) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

- 3. Hinsichtlich der Übertragungskapazität "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz" (Beilage 3) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.
- 6. Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Zuordnung der das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" bildenden Übertragungskapazitäten "TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz", "SCHOBERPASS (Gasthof Jodl) 101,2 MHz", "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz", "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz" und "EISENERZ 1 Polster 99,7 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes "Aichfeld Oberes Murtal" wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
- 7. Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH (FN 156035 p beim LG Salzburg), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Strasse 20, A-1070 Wien, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten "TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz", "SCHOBERPASS (Gasthof Jodl) 101,2 MHz", "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz", "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz" und "EISENERZ 1 Polster 99,7 MHz" wird gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abgewiesen.
- 8. Die Anträge folgender Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten "TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz", "SCHOBERPASS (Gasthof Jodl) 101,2 MHz", "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz", "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz" und "EISENERZ 1 Polster 99,7 MHz" werden gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abgewiesen:
 - a) **Medienprojektverein Steiermark**, (ZVR 914354502), Friedrichgasse 27, A-8010 Graz,
 - b) Radio Maria Österreich Der Sender mit Sendung, vertreten durch Siemer-Siegl-Füreder & Partner Rechtsanwälte, Dominikanerbastei 10, A-1010 Wien.
- 9. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI II Nr. 371/2006, hat die Privat-Radio Betriebs GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von Euro 490 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.470/07-004 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Tei des Bezirkes Liezen" bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen "Der Standard" und "Kleine Zeitung" (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.06.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Am 19.06.2007 langten Anträge des Medienprojektvereins Steiermark, der Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (nunmehr Radio Maria Österreich), der WELLE SALZBURG GmbH, der Privat-Radio Betriebs GmbH und der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH bei der KommAustria ein, wobei abgesehen von jenem der Privat-Radio Betriebs GmbH alle Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gerichtet waren. Die Privat-Radio Betriebs GmbH beantragte primär die Zuordnung der das gegenständliche Versorgungsgebiet bildenden Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes "Aichfeld - Oberes Murtal", erst in eventu die Erteilung einer Zulassung.

Mit E-Mail vom 19.06.2007 reichte Radio Maria Österreich ergänzende technische Unterlagen ein. Am 20.06.2007 langte ein Unterstützungsschreiben der Bezirkshauptmannschaft Liezen für Radio Maria Österreich bei der KommAustria ein. Am 25.06.2007, 26.06.2007 und am 05.07.2007 langten weitere Unterstützungsschreiben bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 ergingen Ergänzungsersuchen der KommAustria an die Privat-Radio Betriebs GmbH und die WELLE SALZBURG GmbH, welchen die Privat-Radio Betriebs GmbH mit Schreiben vom 18.07.2007 und die WELLE SALZBURG GmbH mit Schreiben vom 19.07.2007 entsprachen.

Am 09.07.2007 wurde Herr DI (FH) René Hofmann von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" beauftragt.

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Mit am 16.08.2007 eingelangtem Schreiben vom 13.08.2007 nahm die Steiermärkische Landesregierung zu den Anträgen Stellung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 17.09.2007 wurden die Verfahrensparteien von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung für den 04.10.2007 verständigt und Ihnen zugleich das frequenztechnische Gutachten vom 10.09.2007, die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.08.2007 sowie eine Übersicht über die im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programme übermittelt.

Mit am 01.10.2007 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben vom 27.09.2007 zog die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH ihren Antrag zurück. Mit am selben Tag bei der KommAustria eingelangtem Schreiben vom 28.09.2007 brachte die Privat-Radio Betriebs GmbH eine Stellungnahme zum frequenztechnischen Gutachten des Amtsachverständigen ein und legte ergänzende Unterlagen vor.

Am 04.10.2007 fand eine mündliche Verhandlung über die Vergabe des Versorgungsgebiets "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" statt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden die Verfahrensparteien über die Antragszurückziehung der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH informiert und auch die Stellungnahme der Privat-Radio Betriebs GmbH vom 28.09.2007 in Kopie ausgehändigt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 wurde dem technischen Gutachter der Auftrag erteilt, binnen 14 Tagen ein Ergänzungsgutachten mit graphischer Darstellung zu erstellen, in welchem die geographischen Zusammenhänge zwischen den beiden Versorgungsgebieten "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" und "Aichfeld – Oberes Murtal" ersichtlich werden.

Mit Schreiben vom 16.10.2007 wurde den Verfahrensparteien die Niederschrift des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung sowie das Ergänzungsgutachten des technischen Amtsachverständigen vom 10.10.2007 übermittelt und ihnen Gelegenheit zur Erhebung von Einwendungen gegen das Tonbandprotokoll gemäß § 14 Abs. 7 AVG binnen zwei Wochen eingeräumt.

Mit am 18.10.2007 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben legte die Privat-Radio Betriebs GmbH ergänzende Angaben zur Zusammenarbeit mit Unternehmen der Styria Medien AG vor, welche den Verfahrensparteien mit Schreiben vom 06.11.2007 übermittelt wurden.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat hinsichtlich des Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" keine Empfehlung ab. Hierüber wurden die Verfahrensparteien mit Schreiben vom 12.12.2007 informiert.

Mit Schreiben vom 20.12.2007, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, legte die WELLE SALZBURG GmbH einen neuen Finanzplan für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" vor. Mit Schreiben vom 07.01.2008 wurde das Schreiben der WELLE SALZBURG GmbH samt dem nachgereichten Finanzplan den Verfahrensparteien zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 22.01.2008 zeigte die Österreichische Christliche Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur die Änderung des Vereinsnamens auf Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (im Folgenden daher: Radio Maria) an, welche am 08.01.2008 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Am 05.02.2008 langte ein Schreiben der Privat-Radio Betriebs GmbH bei der KommAustria ein, worin Änderungen in den Beteiligungsverhältnissen von mit der Privat-Radio Betriebs GmbH verbundenen Medienunternehmen in der Steiermark angezeigt wurden.

Diese Änderungen wurden den übrigen Verfahrensparteien mit Schreiben vom 13.02.2008 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2. Beantragtes Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" bzw. die diesem zugrunde liegende Zulassung (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.465/3-RRB/97) umfasst folgende Übertragungskapazitäten:

- "TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz"
- "SCHOBERPASS (Gasthof Jodl) 101,2 MHz"
- "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz"
- "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz"
- "EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz"

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten wird das Gebiet des Bezirkes Leoben sowie östliche Teile des Bezirkes Liezen versorgt, wobei sich etwa 64.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m und weitere 16.000 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB μ V/m versorgen lassen. Die insgesamt erzielbare technische Reichweite beträgt daher etwa 80.000 Einwohner.

Die Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" wurde aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.465/3-RRB/97, seit 01.04.1998 von Harald Milchberger ausgeübt. Im gegenständlichen Verfahren zur Wiedervergabe der Zulassung im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" beantragte Harald Milchberger jedoch keine neuerliche Zulassungserteilung.

2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende <u>ORF-Programme</u> mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

<u>Ö1:</u>

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und

Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 07:00, 08:00,

12:00, 18:00, 22:00 und 00:00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion,

gehobene Unterhaltung, Kabarett

Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe: 14 bis 34 Jahre) Musikformat: Hot AC: Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90er Jahre Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur

halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

FM4:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House,

Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06:00 und 18:00 Uhr. News in englischer Sprache zu

jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zu jeder

halben Stunde, französische um 09:30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und

Satire, Event-Radio

Ö2 (Radio Steiermark):

Zielgruppe: Steirer 30+ (Kernzielgruppe: 30 bis 59 Jahre)

Musikformat: Schlagerhits und Evergreens

Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben

Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten

Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle Steirer

und Steirerinnen

Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind – abgesehen vom derzeitigen Zulassungsinhaber – folgende Programme <u>privater Hörfunkveranstalter</u> mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:

KRONEHIT_Radio BetriebsqmbH.: "KRONEHIT" (bundesweites Radio)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevantem Content (Sport, Veranstaltungen, etc.) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetterund Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

<u>Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG:</u> "Antenne Steiermark" (Bundesland Steiermark)

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

<u>Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH:</u> "Radio Mur Mürz 89,6 MHz" (Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal)

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein modernes Breitenradio mit einem Wortanteil im Tagesdurchschnitt von rund 15% pro Sendestunde ohne Übernahme eines Mantelprogramms gestaltet wird. In der Regel wird von 06:00 bis 20:00 Uhr, freitags bis 22:00 Uhr ein moderiertes Programm, in der übrigen Zeit ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet. Das Programm beinhaltet einen Lokalteil mit Wetter, Sport, Vereinswesen, Leben in der Region sowie politischen und wirtschaftlichen Belangen aus der Region. Das Programmschema beinhaltet insbesondere auch Lokalnachrichten und ausführliche Berichterstattung über lokale Sportereignisse. Als Musikformat werden hauptsächlich Songs aus den 60er, 70er und 80er Jahren gesendet.

<u>Verein CulturCentrum Wolkenstein:</u> "Radio Freequenns" (Raum Liezen) – **nur teilweise empfangbar**

Mit dem Programm soll die Basis für eine breitere Informations-, Kultur- und Meinungsvielfalt geschaffen werden, als sie bisher durch die steirische Medienlandschaft gewährleistet ist. Die zeitgenössischen Kunst- und Kulturformen werden besonders gefördert und präsentiert werden. Das Programmkonzept geht von einer intensiven Einbindung der Hörer im Verbreitungsgebiet durch verschiedenste Programmteile aus. Durch eigene Themenleisten werden auch bisher in den Medien unterrepräsentierte Gruppen berücksichtigt. Anfangs ist eine Sendezeit von Montag bis Freitag von 10 bis 24 Uhr geplant.

<u>Radio - TV GRÜN WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG:</u> "Radio Grün Weiß" (Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal 106,6 MHz) – **nur teilweise empfangbar**

Das Programm umfasst ein (bis auf die Weltnachrichten) vollständig eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm in einem eigen produzierten Musikformat, das Oldies, Evergreens, Schlager, Austropop und volkstümliche Musik umfasst. In den vorgesehenen Jugend-Spezialsendungen weicht das Musikformat davon etwas ab. Einen wesentlichen Bestandteil des Musikprogramms bilden lokale und regionale Musikgruppen. Das Wortprogramm enthält Weltnachrichten, lokale bzw. regionale Nachrichten, Veranstaltungshinweise und Sportsendungen, weiters eine Reihe von Servicesendungen, durch die auch ein Überblick über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung, der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft und Politik an die Hörer weitergegeben werden. Alle Beiträge und Sendungen, insbesondere die Informationsbeiträge, Service- und Unterhaltungssendungen, weisen einen sehr starken Lokalbezug auf.

2.3. Zu den einzelnen Antragstellern

Privat-Radio Betriebs GmbH

<u>Antrag</u>

Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH ist primär auf Zuordnung der das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bildenden Übertragungskapazitäten "TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz", "SCHOBERPASS (Gasthof Jodl) 101,2 MHz", "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz", "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz" und "EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" gerichtet; dieses beantragte die Privat-Radio Betriebs GmbH im Rahmen des parallel durchgeführten Zulassungsverfahrens aufgrund des Ablaufs der Zulassungsdauer am 31.03.2008 für eine weitere Zulassungsperiode von zehn Jahren.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.02.2008, KOA 1.466/07-021, wurde der Privat-Radio Betriebs GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" für die Dauer von weiteren zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Für den Fall, dass eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" nicht erfolge, beantragte die Privat-Radio Betriebs GmbH in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet. Die Antragstellerin gab im Hinblick auf den Zulassungsantrag an, diesen aus Sicherheitsgründen gestellt zu haben, falls die KommAustria aufgrund der ITU-Richtlinien zu dem Ergebnis kommen sollte, dass rein formal eine Erweiterung von "Aichfeld – Oberes Murtal" nach "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" nicht möglich sei. Ziel der Antragstellerin ist es, die aus ihrer Sicht zusammengehörenden Gebiete mit einem einheitlichen Hörfunkprogramm zu versorgen; ob dies in Form einer Erweiterung oder aber im Rahmen zweier Zulassungen erfolge, erachtet die Antragstellerin als theoretische Fragestellung.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 132649 y beim LG Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde Fohnsdorf, Steiermark. Das zur Gänze einbezahlte Stammkapital der Privat-Radio Betriebs GmbH beträgt EUR 36.336,42.

Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist die zu FN 182946 p beim LG für ZRS Graz eingetragene LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Die LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat ihren Sitz in Graz und verfügt über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in Höhe von EUR 35.000. Die LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hat mit Abtretungsvertrag vom 15.06.2007 von der PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148w beim LG für ZRS Graz) und der GH Vermögensverwaltungs GmbH (FN 180570w beim LG für ZRS Graz) jeweils rund 25% der Geschäftsanteile an der Antragstellerin erworben. Die entsprechenden Änderungen wurden am 25.07.2007 ins Firmenbuch eingetragen. Bei der PLT Vermögensverwaltungsund Beteiligungs GmbH handelt es sich um ein 100%-iges Tochterunternehmen der Styria Medien AG (FN 142663 z beim LG für ZRS Graz); die GH Vermögensverwaltungs GmbH war bis November 2007 ebenfalls ein 100%-iges Tochterunternehmen der Styria Medien AG und steht seither im Alleineigentum der IQ Plus Medien GmbH (FN 138817 v beim LG für ZRS Graz). In den notariell beglaubigten Abtretungsverträgen wurde der Styria Medien AG jeweils unter § 5 ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Alleinige Gesellschafterin der LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die zu FN 217037 y beim LG für ZRS Graz eingetragene Zukunft Steiermark Privatstiftung, die ihren Sitz in Graz hat. Die <u>Zukunft Steiermark Privatstiftung</u> wurde von der SPÖ Landesorganisation Steiermark, der FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. und der LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. errichtet. Vorstände der Stiftung sind Dr. Reinhard Tögl, Dr. Gerhard Pittner und DDr. Peter Schachner-Blazizek. Stiftungszweck ist u.a. die Unterstützung bzw. die Verfolgung und Verwirklichung sozialdemokratischer Ideale und Zielsetzungen in allen Bereichen des Lebens.

Die Zukunft Steiermark Privatstiftung ist überdies Alleingesellschafterin der zu FN 50213 v beim LG für ZRS Graz eingetragenen <u>FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.</u> und Mehrheitseigentümerin der zu FN 59529 v beim LG für ZRS Graz eingetragenen Leykam Medien AG.

Die FORTUNACOMMERZ Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H. ist mittlerweile mit 17 % an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH beteiligt, die im Versorgungsgebiet "Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal" das Hörfunkprogramm "89,6 - Das Musikradio" veranstaltet (Bescheid des BKS vom 30.11.2001, GZ 611.111/001-BKS/2001). Weitere 47 % der Geschäftsanteile an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (nämlich jene der BRL Vermögensverwaltungsund Beteiligungs GmbH im Ausmaß von 24,5% und der GH Vermögensverwaltungs GmbH im Ausmaß von 22,5%), die noch bis November 2007 im mittelbaren Alleineigentum der Styria Medien AG standen, werden aufgrund der Anteilsübernahme an diesen Gesellschaften durch die IQ-plus Medien GmbH seither indirekt von dieser gehalten. Als Geschäftsführer beider Gesellschaften (nämlich der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH und der GH Vermögensverwaltungs GmbH) fungiert seit 17.12.2007 Mag. Nikolaus Wisiak. Über die GH Vermögensverwaltungs GmbH hält die IQ-plus Medien GmbH außerdem 100% der Anteile der Ennstaler Lokalradio GmbH. Die Ennstaler Lokalradio GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Oberes Ennstal" für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002). Auch diese wird mittlerweile von Mag. Nikolaus Wisiak vertreten.

Auf die Zukunft Steiermark Privatstiftung entfallen 73,9% des Kapitals und 92,56% der Stimmrechte an der Leykam Medien AG. Die Leykam Medien AG ist mit einer Vermögenseinlage von EUR 36.336,42 einzige Kommanditisten der zu FN 227220 y beim LG für ZRS Graz eingetragenen Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG, deren Komplementärin die Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H. ist (FN 51824 m beim LG für ZRS Graz). Die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG ist zugleich alleinige Gesellschafterin ihrer Komplementärin, der Geschenkartikel und Papierwaren Handelsgesellschaft m.b.H.

Darüber hinaus hält die Media Süd-Ost Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Nfg. & Co. KG 90% der Anteile an der zu FN 138817 v beim LG für ZRS Graz eingetragenen IQ – plus Medien GmbH, die Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet "Graz 94,2 MHz" für die Dauer von zehn Jahren ist (Bescheid des BKS vom 18.10.2007, GZ 611.119/0001-BKS/2007). Diese wiederum hält – wie bereits oben dargestellt – mittelbar 47% der Anteile an der Mur-Mürztal Radio Betriebs GmbH und 100% an der Ennstaler Lokalradio GmbH, jeweils lokale Hörfunkveranstalter in der Steiermark.

Die Media-Süd Ost Beratungs- und Beteiligungs GmbH hält ferner 24% der Anteile der Media 21 GmbH, einer zu FN 296934 v beim LG für ZRS Graz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz. Die Mehrheitsgesellschafterin der Media 21 GmbH mit einer Beteiligung von 76% ist die Styria Wochenzeitungs- & Beteiligungs GmbH & Co KG (FN 240197 g beim LG für ZRS Graz), deren Alleineigentümerin wiederum die Styria Media AG (FN 142663 z beim LG für ZRS Graz) ist. Die Media 21 GmbH ist Medieninhaberin und Herausgeberin der Gratis-Wochenzeitung "Der Grazer". "Der Grazer" erscheint wöchentlich und wird im Raum Graz und Graz-Umgebung in einer Auflage von 170.000 Stück verbreitet.

Treuhandverhältnisse liegen auf keiner der Beteiligungsstufen vor.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.466/9-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert. Die Privat-Radio Betriebs GmbH veranstaltet dort das Hörfunkprogramm "A1" und betreibt hierzu die

Übertragungskapazitäten "KNITTELFELD 2 (Feistritzer Wald) 105,1 MHz", "MURAU 2 (Lärchberg) 104,2 MHz", "SECKAU (Stift) 106,1 MHz" und "UNZMARKT (Rittersberg) 106,9 MHz". Diese Zulassung endet am 31.03.2008 und wurde daher im parallel geführten Verfahren zur Vergabe der Zulassung für das Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" von der Privat-Radio Betriebs GmbH neuerlich beantragt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.02.2008, KOA 1.466/07-021, wurde der Privat-Radio Betriebs GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" für die Dauer von weiteren zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Beantragtes Programm

Im Fall einer <u>Erweiterung</u> des bestehenden Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" um das ausgeschriebene Versorgungsgebiet wird die Privat-Radio Betriebs GmbH ihr derzeit gesendetes Programm auch im hinzu kommenden Gebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" ausstrahlen: Die Antragstellerin plant unter dem Namen "A1" ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei die angestrebte Zielgruppe aus Hörern im Alter um die 40 Jahre besteht. Als kennzeichnend für diese Zielgruppe wird angegeben, dass sie mitten im Arbeitsleben steht und wissen will, was in der Region passiert und somit ein großes Interesse an lokaler Information hat. Diese Zielgruppe soll durch auf sie zugeschnittene Beiträge und Moderationsanpassung sowie durch ein breit gefächertes Angebot an Information, Wissenswertem und Service angesprochen werden.

Aufgrund der Größe und Bedeutung der Stadt Leoben für die Obersteiermark wird diese schon jetzt im Programm der Antragstellerin berücksichtigt; dies gilt auch für den politischen Bezirk Leoben. Die Privat-Radio Betriebs GmbH beabsichtigt bei Zuordnung des Versorgungsgebietes "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" etwa 50% der lokalen Informationen aus dem hinzukommenden Gebiet zu senden, da sich die technische Reichweite ihres Senders im Falle der beantragten Erweiterung nahezu verdoppeln würde.

Auch im Fall einer <u>Zulassung</u> wird die Privat-Radio Betriebs GmbH das im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" gesendete Programm im hinzu kommenden Gebiet der gegenständlichen Zulassung ausstrahlen. Auch für diesen Fall ist vorgesehen, 50% der lokalen Inhalte im einheitlich ausgestrahlten Programm aus dem hinzukommenden Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" zu beziehen.

Das Verhältnis zwischen Wort und Musik beträgt 30:70.

Die Antragstellerin bezeichnet ihr Musikformat als Arabella/ Euro AC, welches sie als Musikmix aus Superhits, Oldies und Schlager charakterisiert, wobei die Schlagermusik einen besonders wichtigen Bestandteil des Musikprogramms bildet. Die Musik von "A1" soll auf die lokalen Verhältnisse angepasst sein: Da die lokale Bevölkerung bodenständig und heimatverbunden sei, bestehe rund ein Drittel des Musikprogramms der Privat-Radio Betriebs GmbH aus deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound. In diesem Teil des Musikprogramms wird auch die Musik österreichischer Interpreten, die teilweise aus dem Sendegebiet von "A1" kommen, gesendet. Im Fall einer Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes an die Privat-Radio Betriebs GmbH soll das Musikprogramm und die Zielgruppe beibehalten werden, da die demographische Struktur nach Auffassung der Antragstellerin mit jener des Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" vergleichbar sei.

Abgestimmt auf die Bedürfnisse der zu erreichenden Zielgruppe umfassen die Wortbeiträge, welche laufend während der Moderation eingespielt werden, genaue Lokalinformation, Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge sowie gezieltes Service, hingegen weniger Boulevard. Besondere Berücksichtigung findet dabei die lokale Information aus den

Gemeinden, so etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen sowie Schlagzeilen des Tages im Sendegebiet und in den umliegenden Regionen. Auch lokale Werbung ist ein wichtiger Bestandteil von "A1". Diese zielt auf die gesamte lokale Bevölkerung ab und kommt somit sowohl den Interessen der Hörer als auch der Gewerbetreibenden entgegen.

Das Sendeschema der Privat-Radio Betriebs GmbH sieht ein bis auf die Weltnachrichten eigengestaltetes Programm vor. Die Moderationszeiten erstrecken sich von Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr, 11:00 bis 14:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr bzw. Samstag von 06:00 bis 09:00 Uhr und 11:00 bis 14:00 Uhr. Zwischen den einzelnen moderierten Sendungen wird Musikprogramm gespielt, welches vor allem am Sonntag auch fixe Sendungselemente enthält, die vorproduziert sind. Bei den vorproduzierten Sendungselementen, welche im Rahmen des unmoderierten Musikprogramms ausgestrahlt werden, handelt es sich beispielsweise um die Sendungen "Schlagerparade" und "Schlagerhighway" (Sonntag). Ebenfalls in der unmoderierten Zeit eingesetzt werden etwa Statements von Prominenten sowie von Hörern, Beiträge mit Interviewten oder vorproduzierte Sendungen mit österreichischen Literaten (Sonntag).

Die Privat-Radio Betriebs GmbH sendet Weltnachrichten zur vollen Stunden (von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 11:00 bis 18:00 Uhr) und Lokalnachrichten zur halben Stunde (fünfmal täglich). Ebenso wird ein Veranstaltungskalender fünfmal täglich ausgestrahlt. Wetter und Verkehrsinformationen sollen stündlich und halbstündlich von 06:00 bis 08:00 Uhr und 12:00 bis 14:00 Uhr sowie stündlich von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr gesendet werden. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin vor allem auf den Umstand, dass sie das Programm "A1" im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" bereits seit rund zehn Jahren verbreitet, über ein hervorragendes Netzwerk von qualifizierten Fachleuten verfügt und Zugriff auf die erforderliche technische Infrastruktur hat. Weiters verweist die Antragstellerin hierzu auf die Tatsache, in eine Unternehmensgruppe eingebettet zu sein, die in der Steiermark wesentlicher Anbieter von lokaler/regionaler Information ist.

Als Geschäftsführerin der Privat-Radio Betriebs GmbH fungiert seit 17.05.2004 Michaela Glauninger. Diese sammelte seit 1987 einerseits als freie Redakteurin bei der Tageszeitung "Neue Zeit", den Wochenzeitungen "Der Obersteirer" bzw. "Woche" Erfahrungen im Medienbereich. Andererseits war sie als Redakteurin bzw. Moderatorin sowie als Verkäuferin bei "MM 89,6 - Das Musikradio" tätig. Ferner war Michaela Glauninger fünf Jahre bei der Stadtgemeinde Kapfenberg im Kulturzentrum beschäftigt, wo sie für die Jahresbudgeterstellung, Verwaltung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Ausstellungen und Veranstaltungen verantwortlich war.

Für die Musikplanung zeichnet Roland Rentenberger verantwortlich. Dieser ist seit dem Jahr 2000 bei der Antragstellerin tätig und seit Mai 2005 für den Bereich Musikplanung zuständig. Herr Rentenberger hat gute Beziehungen zu zahlreichen Künstlern und Managern, weshalb es der Antragstellerin möglich ist, viele bekannte Musikgruppen bzw. Interpreten bei "A1" als Gäste begrüßen zu dürfen.

Das Team für den Bereich Moderation bzw. Redaktion setzt sich aus sieben Mitarbeitern (Herbert Fritz, Jürgen Hübler, Sandra Kainz, Nina Sturm, Alfred Taucher, Adi Janaczek sowie den schon erwähnten Roland Rentenberger) zusammen.

Im Verkauf sind zwei Mitarbeiter (Barbara Fritz und Silvia Tellian) beschäftigt. Beide waren vor ihrer Tätigkeit bei der Antragstellerin im Salesbereich, Telefonverkauf sowie als

Repräsentanten im Großhandel tätig. Schließlich ist eine Mitarbeiterin, Mag. Karin Galler, im Sekretariat vorgesehen.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH plant sowohl für den Fall einer Erweiterung, als auch für den Fall einer Zulassungserteilung die Beschäftigung eines zusätzlichen redaktionellen Mitarbeiters sowie zweier zusätzlicher Verkäufer.

Bezüglich der technischen Ausstattung führte die Privat-Radio Betriebs GmbH aus, dass sie über voll eingerichtete Räumlichkeiten, zu welchen ein Sendestudio, ein Produktionsstudio, Redaktionsplätze, eine Stelle für Musik- und Werbeplanung sowie ein Bürobereich gehören, verfügt.

Die Sendeabwicklung erfolgt über das System Mediatron. Im Produktionsstudio wird mit Podcasts gearbeitet. Die Musikplanung erfolgt über Selector und die Werbeplanung über ein Programm von Radioclient. Die Sendeabwicklung erfolgt computerunterstützt und kann jederzeit manuell, voll- oder halbautomatisch betrieben werden. Durch ein Netzwerk können alle Elemente auf Sendung gebracht werden. Diese, sowie Jingles, Kennungen oder Effekte können jederzeit unabhängig eingespielt werden.

Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die Privat-Radio Betriebs GmbH eine auf vier Jahre angelegte Einnahmen-/ Ausgabenrechnung für das um das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet erweiterte Sendegebiet (also inklusive "Aichfeld – Oberes Murtal") vorgelegt, die im ersten Geschäftsjahr noch ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von EUR -7.158, ab dem zweiten Geschäftsjahr aber ein positives Ergebnis nach Steuern in Höhe von EUR 79.886 ausweist. Für das dritte Geschäftsjahr kalkuliert die Antragstellerin ein positives Ergebnis in Höhe von EUR 162.805, für das vierte Geschäftsjahr einen Überschuss in Höhe von EUR 209.964.

Die Antragstellerin lukriert ihre Einnahmen durch den Verkauf von Werbezeiten, wobei der Sekundenpreis für einen klassischen Werbespot EUR 1,50 beträgt. Zu den weiteren Einnahmen zählen Erlöse aus der nationalen Vermarktung der RMS und aus Sonderwerbeformen, Gewinnspielen und off-air Erlösen. Die geplanten Gesamterlöse betragen im ersten Geschäftsjahr EUR 420.833, im zweiten Geschäftsjahr EUR 525.766, im dritten Geschäftsjahr 631.000 und im vierten Geschäftsjahr EUR 694.100. Die Gesamteinnahmen gliedern sich wie folgt:

Im ersten Geschäftsjahr plant die Privat-Radio Betriebs GmbH lokale Erlöse in Höhe von EUR 262.000 und RMS Erlöse in Höhe von EUR 125.333, im zweiten Geschäftsjahr lokale Erlöse in Höhe von EUR 327.500 und RMS Erlöse in Höhe von EUR 156.666, im dritten Geschäftsjahr lokale Erlöse in Höhe von EUR 393.000 und RMS Erlöse in Höhe von EUR 188.000 und im vierten Geschäftsjahr lokale Erlöse in Höhe von EUR 432.300 sowie RMS Erlöse in Höhe von EUR 206.800.

Die Gesamtkosten, die sich vor allem in die Positionen Wareneinsatz, Personalaufwand und sonstige Kosten gliedern, bewegen sich demgegenüber zwischen EUR 368.125 im ersten Geschäftsjahr, EUR 397.981 im zweiten Geschäftsjahr, EUR 402.038 im dritten Geschäftsjahr und EUR 420.075 im vierten Geschäftsjahr.

In ihren finanziellen Planungen geht die Privat-Radio Betriebs GmbH von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung der erzielbaren Erlöse in Höhe von 10% aus. Dagegen erhöhen sich die der Antragstellerin anfallenden Personalkosten laut der vorgelegten Kalkulationstabelle für die Jahre 2008 bis 2011 lediglich um jährlich 5% und die sonstigen Ausgaben um 2%. In beiden Fällen – Erweiterung und Zulassung – rechnet die Antragstellerin mit einmaligen Kosten für die Sendererrichtung in Höhe von EUR 82.470 sowie monatlichen Kosten für den Senderbetrieb in Höhe von EUR 2.910. Zugleich nimmt

die Antragstellerin an, dass sich die regionalen Erlöse im Zuge der Verdoppelung der technischen Reichweite des Sendegebietes spätestens ab dem dritten Betriebsjahr ebenso verdoppeln ließen.

Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Im Hinblick auf das Kriterium der <u>Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet</u> erklärte die Antragstellerin, einen wesentlichen Beitrag zu einer höheren Meinungsvielfalt am steirischen Medienmarkt und für einen funktionierenden Wettbewerb am steirischen Privatradio-Werbemarkt leisten zu können. Begründend führte sie aus, dass die bestehenden steirischen Radios – sowohl die landesweit ausgestrahlte Antenne Steiermark, als auch eine Reihe von Lokalradios – im mittelbaren oder unmittelbaren Einfluss eines Medienanbieters stünden. Sie brachte weiters vor, das erweiterte Sendegebiet mit einem einheitlichen Programm und auf die Region abgestimmten lokalen Programmteilen versorgen zu wollen.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit führte die Privat-Radio Betriebs GmbH aus, dass mit Schaffung eines zusammenhängenden Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" und "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" die technische Reichweite des Sendegebietes nahezu verdoppelt werden könnte. Hierdurch könne aufgrund damit verbundener höherer Werbeeinnahmen ihre wirtschaftliche Potenz als steirischer Medienanbieter wachsen, zumal die schon im Raum "Aichfeld - Oberes Murtal" primär angesprochene Zielgruppe (lokale, bodenständige, heimatverbundene Bevölkerung) im Raum Leoben und Liezen ebenso stark vertreten sei; dies diene wiederum dazu, die Medienvielfalt am steirischen Medienmarkt abzusichern. Nach Auffassung der Antraastellerin demographische Struktur des ähnle die ausgeschriebenen Versorgungsgebietes jener von "Aichfeld – Oberes Murtal"; beide Gebiete weisen eine kleinstädtische bzw. ländliche Struktur auf. Die Bevölkerungsdichte im angestrebten Versorgungsgebiet entspreche im Übrigen jener des Raumes "Aichfeld - Oberes Murtal".

Die zwischen dem Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" und dem gegenständlichen Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" bestehenden politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge sieht die Privat-Radio Betriebs GmbH beispielsweise darin begründet, dass beide Gebiete in der steiermärkischen Landtagswahlordnung im Wahlkreis 4 zusammengefasst sind. Weiters prägten die Mur als wichtiger regionaler Fluss sowie die Eisenproduktion die beiden Regionen in wirtschaftlicher Hinsicht. Daraus resultieren für die Antragstellerin vielfältige soziale und kulturelle Verflechtungen.

Technisches Konzept

Das von der Privat-Radio Betriebs GmbH vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und das Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal", welches die Privat-Radio Betriebs GmbH im entsprechenden Zulassungsverfahren neuerlich beantragte, berühren sich ausschließlich in höheren Lagen zweier zwischen den beiden Gebieten liegenden Berggipfel, nämlich des Speikbichls und des Speikkogels. Zwischen den beiden Versorgungsgebieten liegt ein etwa acht Kilometer langer Straßenabschnitt der S36. Entlang dieses ca. acht Kilometer langen, zwischen den Orten Preg und St. Michael verlaufenden Abschnitts der S36 bleibt der wesentliche Teil, der für einen durchgehenden Empfang gemäß ITU-R412 notwendig ist, unversorgt. In den unversorgten Bereich fallen Teile der Gemeinden Kraubath an der Mur und St. Stefan ob Leoben; der unversorgte Bereich umfasst etwa 2.700 Einwohner. Somit sind die beiden Gebiete unter Anwendung der Maßstäbe der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-Rec. 412) bzw. der von dieser empfohlenen Mindestfeldstärken voneinander entkoppelt, wenngleich

ein möglicher Empfang im Bereich zwischen den beiden Versorgungsgebieten beispielsweise per Autoradio dabei nicht ausgeschlossen ist.

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" und das Versorgungsgebiet "Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal" weisen hingegen Überschneidungen auf, wovon etwa 50.000 Einwohner betroffen sind. Diese Doppelversorgung ist kein technisch unvermeidbarer spill over, da die Stadt Leoben sowohl von der dem Versorgungsgebiet "Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal" zugeordneten Übertragungskapazität BRUCK MUR 89,6 MHz als auch Versorgungsgebiet verfahrensgegenständlichen zugeordneten Übertragungskapazität LEOBEN 2 102,6 MHz versorgt wird. Nur durch den Wegfall der Übertragungskapazität LEOBEN 2 102,6 MHz würde sich diese Doppelversorgung sinnvoll vermeiden lassen. Es würde sich ein zusammenhängendes Gebiet ergeben.

Die Versorgungsgebiete "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" und "Oberes Ennstal" überschneiden einander ebenfalls, wodurch etwa 8.000 Einwohner doppelt versorgt werden. Diese Überschneidung stellt einen technisch nicht vermeidbaren spill over dar. Es würde sich ein zusammenhängendes Gebiet ergeben.

Die Versorgungsgebiete "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" und "Graz 94,2 MHz" sind aufgrund der Topographie und der großen Entfernung zwischen beiden Versorgungsgebieten (die kürzeste Entfernung beträgt mindestens 25 unversorgte Kilometer) vollständig voneinander entkoppelt.

Medienprojektverein Steiermark

Antrag

Der Medienprojektverein Steiermark beantragt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten "TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz", "SCHOBERPASS (Gasthof Jodl) 101,2 MHz", "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz", "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz", "EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz".

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Medienprojektverein Steiermark ist ein zur ZVR-Zahl 914354502 unter Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion Graz im Zentralen Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Graz. Organschaftliche Vertreter des Vereins sind der Obmann Mag. Werner Kiegerl und dessen Stellvertreterin Christine Vaterl (Schriftführerin). Als Kassier fungiert Dietmar Tschmelak.

Insgesamt umfasst der Verein derzeit 15 Mitglieder, wobei sich darunter nur natürliche Personen befinden. Die Vorstands- und Vereinsmitglieder sind ausnahmslos österreichische Staatsbürger. Kein Mitglied des Medienprojektvereins Steiermark ist Medieninhaber. Eine aktuelle Mitgliederliste wurde vorgelegt.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Medienprojektverein Steiermark ist Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten:

- "Graz 97,9 MHz" (Bescheid des BKS vom 01.10.2002, KOA 611.118/001-BKS/2002) und
- "Oststeiermark" (Bescheid des BKS vom 03.06.2003, KOA 611.120/001-BKS/2003 und rechtskräftiger Bescheid der KommAustria vom 03.07.2006, KOA 1.468/06-001).

Beantragtes Programm

In den Versorgungsgebieten "Graz 97,9 MHz" und "Oststeiermark" verbreitet der Medienprojektverein Steiermark derzeit unter dem Namen "Radio Soundportal" ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit Lokalbezug für eine junge, urbane Zielgruppe von 14 bis 35 Jahren. Radio Soundportal übernimmt keine Programmteile von Dritten und zeichnet mit Ausnahme von Konzerten auch keine Programmteile auf. Das vom Antragsteller als "Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format" bezeichnete Musikformat ist abseits klassischer AC- und CHR-Formate zwischen "alternative mainstream", selektiven "Top 40 acts" und lokalen Produktionen angesiedelt und zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab.

Das Wortprogramm umfasst in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr einen "Newsblock" zur vollen Stunde, welcher aus internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Nachrichten, recherchierten Kurzbeiträgen, Originaltönen, Wetter und Verkehrservice besteht. In den Morgenstunden zwischen 06:00 und 09:00 Uhr werden zusätzlich halbstündliche Nachrichten angeboten, am Wochenende sowie an Feiertagen werden Informationen in Form von Soundportal-Newsflashes gesendet. Der Wortanteil in den moderierten Sendestunden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr liegt zwischen 15% und 25% und besteht aus einem eigenständig produzierten Programm mit hohem Lokalbezug. Während der moderierten Sendungen werden jederzeit Musikwünsche entgegen genommen, die unmittelbar in das Programm einfließen. Im Programm werden auch Gewinnspiele (ohne Mehrwert-Telefonnummer oder SMS) angeboten.

Im Fall der beantragten Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" plant der Medienprojektverein Steiermark sein in den ausgestrahltes Sendegebieten bestehenden Hörfunkprogramm auch verfahrensgegenständlichen Region als Soundportal Obersteiermark auszustrahlen. Zwischen 15% und 20% der Programmschöpfung werden hierbei in der Obersteiermark erfolgen, also lokale bzw. regionale Programminhalte in diesem Umfang in das Gesamtprogramm einfließen. Bei Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet sollen zudem neue Rubriken im Soundportal-Programm verankert werden: Einerseits wird es die Sendung "Obersteiermark aktuell" geben, in der täglich dreimal über alle Neuigkeiten aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur aus der Region andererseits sollen fünfmal täglich Eventund (Veranstaltungskalender) ausgestrahlt werden. Darüber hinaus sollen regionale bzw. lokale Programminhalte in die bestehenden Sendeschienen und Rubriken integriert werden. In die Berichterstattung über Veranstaltungen oder im Rahmen von Sportberichten werden folglich auch Veranstaltungen und Sportereignisse aus der verfahrensgegenständlichen Region Eingang finden. Hinzu kommen Berichte und Studiogäste aus der Region sowie Serviceelemente, wie Verkehrs- und Wetterinformationen.

Die Programmgestaltung in den Sendegebieten des Medienprojektvereins Steiermark – so auch im Fall einer Zulassungserteilung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet – erfolgt dergestalt, dass die redaktionellen Inhalte aus den Regionen nach Graz übermittelt werden und dort die Entscheidung darüber, welche konkreten Inhalte Eingang in das Gesamtprogramm finden sollen, getroffen wird. Die Programmschöpfung bzw. die Erstellung der redaktionellen Inhalte über das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" soll hierbei ein vor Ort tätiger redaktioneller Mitarbeiter übernehmen; dieser wird voraussichtlich halbtags beschäftigt sein, wobei ein weiterer personeller Ausbau möglich ist. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung seiner fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Medienprojektverein Steiermark zunächst auf seine bestehenden Hörfunkzulassungen in

Graz und der Oststeiermark und die Tätigkeit als Hörfunkveranstalter seit sieben Jahren. Darüber hinaus legte der Antragsteller dar, dass ein sukzessiver Ausbau des Sendernetzwerks Nachweis für die wirtschaftliche Stabilität und Leistungsfähigkeit des Senders sei; dies obwohl Radio Soundportal nicht Teil eines Medienverbundes sei.

Das Soundportal-Team besteht zurzeit aus 24 Mitarbeitern, wovon 20 über ein fixe Anstellung verfügen, 13 ganztägig, drei halbtags und vier geringfügig beschäftigt sind. Die Vorstandsmitglieder bestehend aus dem Obmann Mag. Werner Kiegerl, Dietmar Tschmelak und Christina Vaterl, verfügen alle über Ausbildungen bzw. Berufserfahrung, die sie zur Tätigkeit in einem Radiobetrieb qualifizieren.

Mag. Kiegerl ist Betriebswirt und seit Vereinsgründung Vorstand im Medienprojektvereins Steiermark tätig. Dietmar Tschmelak absolvierte den Medienkundlichen Lehrgang der Karl-Franzens-Universität Graz, ist Journalist und seit 1997 Vorstandsmitglied. Frau Vaterl ist HAK-Absolventin und verfügt über vielfältige berufliche Erfahrungen als journalistische Mitarbeiterin diverser Medien; sie ist seit 1995 Vorstandsmitglied. Dieser Vorstand ist seit 1997 unverändert geblieben und hat das Radioprojekt Soundportal aufgebaut.

Die Geschäftsführung bei Radio Soundportal wird von Mag. Kiegerl und Christina Vaterl wahrgenommen, die Programmleitung von Dietmar Tschmelak. Die technische Leitung obliegt seit dem Jahr 2000 Rainer Leitz, der davor eine Ausbildung zum Druckformentechniker durchlief, in diversen Unternehmen (Druckerei, Werbeagentur) beschäftigt war und ebenfalls den Medienkundlichen Lehrgang der Uni Graz absolvierte.

Die Verkaufsleitung wird von Reinhard Holber wahrgenommen, der seit November 2002 bei Radio Soundportal tätig ist und davor berufliche Erfahrung im Bereich Verkauf und Vertrieb sammelte. Im Bereich Marketing und Verkauf sind weitere vier Mitarbeiter tätig.

Als Chef vom Dienst fungiert Andreas Meinhart, der seit 2000 bei Radio Soundportal tätig ist. Im Bereich Redaktion und Moderation sind weitere neun Mitarbeiter tätig, in der Nachrichtenredaktion zwei Mitarbeiter. Darüber hinaus ist je ein Mitarbeiter im Bereich Produktion (on/off air), Internet und IT/EDV tätig.

Für den Fall einer Zulassungserteilung plant der Medienprojektverein Steiermark vor Ort einen redaktionellen Mitarbeiter halbtags sowie einen Marketing bzw. Verkaufsmitarbeiter ganztags zu beschäftigen, wobei er sich einen personellen Ausbau vorbehält. Je nach Geschäftsentwicklung soll ein Büro in Leoben eröffnet werden. Die Anbindung an Radio Soundportal Graz erfolgt über ein VPN-Netzwerk.

Finanzielle Voraussetzungen

Der Medienprojektverein Steiermark zielt mit seinen Radioprojekten auf Kostendeckung, nicht auf Gewinnerzielung ab. Seit dem Jahr 2005/2006 ist der Antragsteller schuldenfrei und konnte im Jahr 2006 einen Überschuss in Höhe von ca. EUR 100.000 erwirtschaften. Der Medienprojektverein legte zur Glaubhaftmachung seiner wirtschaftlichen Stabilität Auszüge seines Wertpapierdepots sowie seines Sparbuches vor. Demnach verfügt er über ein Wertpapierdepot in Höhe von EUR 120.000 sowie ein Sparbuch in Höhe von EUR 12.000. Darüber hinaus hatte er zum Stichtag 04.06.2007 gegenüber diversen lokalen Kunden offene Forderungen in Höhe von EUR 108.208.

Der Medienprojektverein Steiermark ist Teil des österreichweiten RMS Verbundes und erwartet auf Basis der technischen Reichweite des beantragten Versorgungsgebietes von ca. 80.000 Personen eine Steigerung der RMS Erlöse um EUR 60.000 pro Jahr. Möglich ist auch eine Akontozahlung der RMS, da diese ab einer technischen Reichweite von 50.000 Personen und somit auch für ein Versorgungsgebiet der Größe von "Bezirk Leoben und

östlicher Teil des Bezirkes Liezen" vor einem Radiotest Akontozahlungen vornimmt. Darüber hinaus rechnet der Medienprojektverein Steiermark mit Einnahmen aus dem lokalen Werbezeitenverkauf in Höhe der Hälfte der RMS Einnahmen; dies zumindest anfänglich und in den Folgejahren in Höhe der RMS Erlöse. Die im Wesentlichen für Errichtung von Sendeanlagen und zusätzliche Mitarbeiter veranschlagten Investitionskosten im Startjahr belaufen sich auf etwa EUR 109.520 und sollen aus dem laufenden Betrieb mit etwa EUR 75.000 bis 100.000, einer Investitionsförderung des Landes Steiermark in Höhe von EUR 36.000 sowie über eine Kreditaufnahme in Höhe von EUR 20.000 aufgebracht werden. Ein Schreiben der Bawag Graz, wonach vorbehaltlich eines Kreditvertrags und der erforderlichen Besicherungsurkunden ein Kredit für Investitionskosten in Höhe von EUR 20.000 gewährt werde, wurde der KommAustria vorgelegt.

Der Antragsteller führte im Hinblick auf allfällige Förderungen aus, dass er noch keine Förderzusage erhalten habe, der Medienprojektverein Steiermark sich aber dennoch den Betrieb des beantragten Radios leisten könne.

Der Antragsteller legte für das beantragte Versorgungsgebiet eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung vor:

In dem nicht als volles Geschäftsjahr angenommenen Startjahr sind demnach Einnahmen in Höhe von EUR 45.000 (30.000 RMS und 15.000 lokal) geplant, denen Investitionskosten sowie laufende Kosten für Sender und Mitarbeiter sowie sonstige Kosten von insgesamt EUR 171.280 gegenüberstehen. Im zweiten Betriebsjahr (erstes volles Jahr) sollen sich die veranschlagten Einnahmen auf EUR 90.000 erhöhen (60.000 RMS und 30.000 lokal), wobei mit Kosten in Höhe von EUR 92.640 gerechnet wird. Im dritten Betriebsjahr (zweites volles Jahr) rechnet der Antragsteller mit Einnahmen in Höhe von EUR 110.000 (60.000 RMS und 50.000 lokal) und Kosten in Höhe von EUR 97.697.

Ab dem sechsten Betriebsjahr rechnet der Medienprojektverein Steiermark damit, dass die Anfangsinvestitionen wieder zurückgeflossen sein werden und wieder Kostendeckung erreicht werden könne.

Technisches Konzept

Die Realisierbarkeit des technischen Konzeptes mit den im Antrag angeführten Parametern ist gegeben.

Im Fall der Erteilung einer Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet würde kein zusammenhängendes Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet "Graz 97,9 MHz" entstehen. Beide Gebiete sind voneinander entkoppelt.

Auch das bestehende Versorgungsgebiet "Oststeiermark" ist von dem gegenständlichen Versorgungsgebiet aufgrund der Topographie und der großen Entfernung zwischen beiden Gebieten (die kürzeste Entfernung beträgt mindestens 40 unversorgte Kilometer) vollständig entkoppelt.

WELLE SALZBURG GmbH

Antrag

Die WELLE SALZBURG GmbH beantragte die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten "TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz", "SCHOBERPASS (Gasthof Jodl) 101,2 MHz", "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz", "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz" und "EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz".

Zeitgleich beantragte sie mit im Wesentlichen gleich lautendem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in der Steiermark "Aichfeld – Oberes Murtal", sowie weitere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.02.2008, KOA 1.466/07-021, wurde der Privatradio Privat-Radio Betriebs GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind mit einem Anteil von 80% Mag. Stephan Prähauser und mit einem Geschäftsanteil von 20% Richard Lax. Beide Gesellschafter besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Ein notariell am 19.07.2001 beglaubigter Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria ebenfalls vorgelegt.

Die WELLE SALZBURG GmbH selbst ist persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH & Co KG, einer zu FN 157145x beim LG Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft. Deren Kommanditisten sind einerseits Mag. Stephan Prähauser mit einer Vermögenseinlage von ATS 6.000.000,- sowie andererseits Richard Lax mit einer Vermögenseinlage von ATS 1.500.000,-. Die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG verfügt über keine Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Mag. Stephan Prähauser und Richard Lax sind weiters – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752f beim LG Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.

Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 75,1% eine Beteiligung an der Welle 1 Privatradio GmbH (FN 269375s beim HG Wien), welche als Antragstellerin im mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren um die Zulassung für das Versorgungsgebiet "Wien 98,3 MHz" auftrat (Zulassungsinhaber: Sunshine Radio GmbH), sowie eine Beteiligung im Ausmaß von 24,75% an der VISCON Immobilientreuhand GmbH i.L. (FN 215014y beim LG Salzburg), welche nicht mehr operativ tätig ist und sich im Liquidationsstadium befindet.

Weiters ist Mag. Stephan Prähauser selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631 a beim LG Steyr), welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Mag. Irmgard Savio, bisher Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Oberösterreichischer Zentralraum", wahrnimmt.

Richard Lax hält eine Beteiligung im Ausmaß von 33,3 % an der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753 y beim LG Salzburg), welche die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97, zugeteilte Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet "Innergebirg" in die mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, der KRONEHIT Radiobetriebs GmbH

erteilte bundesweite Hörfunkzulassung eingebracht hat. Die Zulassung der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH ist erloschen. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse der Antragstellerin und ihrer Gesellschafter.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der WELLE SALZBURG GmbH wurde mit Bescheid des BKS vom 31.03.2005 (im zweiten Rechtsgang), GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg 106,2 MHz" erteilt. Mit Bescheid des BKS vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazität "S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz" zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in "Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal" umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG GmbH die Übertragungskapazitäten "ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz" und "SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz" Versorgungsgebietes Erweiterung ihres bestehenden zugeordnet Versorgungsgebiet in "Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden" umbenannt. Die WELLE SALZBURG GmbH veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren seit 20.06.2001 (Beginn der Zulassung) das Hörfunkprogramm "Welle 1 Salzburg".

Darüber hinaus wurde der WELLE SALZBURG GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Linz 91,8 MHz" erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Das Hörfunkprogramm der WELLE SALZBURG GmbH wurde seit Dezember 2003 überdies im gesetzlich zulässigen Ausmaß als Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Mag. Irmgard Savio in dem ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.374/13-RRB/97, zugeordneten Versorgungsgebiet "Oberösterreichischer Zentralraum" übernommen. In dem aufgrund des Ablaufs der zehnjährigen Zulassungsdauer am 31.03.2008 durchzuführenden Zulassungsverfahren für das Versorgungsgebiet "Oberösterreicher Zentralraum" erhielt die "On Air" Privatradio GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 11.01.2008, KOA 1.374/08-002, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Beantragtes Programm

Die WELLE SALZBURG GmbH beabsichtigt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14 bis 39 Jährigen zu senden, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem bereits im bestehenden Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden" ausgestrahlten Programm "Welle 1 Salzburg" entspricht. Ein identischer Programmaufbau in allen von der Antragstellerin betriebenen bzw. beantragten Versorgungsgebieten wird vor allem mit dem Aufbau einer einheitlichen Marke begründet, woraus Vorteile für die Vermarktung bzw. den Verkauf von Werbezeiten gezogen werden können.

Unter der Bezeichnung "Welle 1 Steiermark" soll ein modernes Pop-Radio im Hot AC-Format für ein junges, urbanes Publikum verbreitet werden, das an junger, aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: "Sind wir zu laut, bist du zu alt"). Das Programmformat der WELLE SALZBURG GmbH soll zwischen den Formaten von Ö3 und jenem des Nischenprogramms FM4 sowie dem bundesweiten privaten Programm "KRONEHIT" angesiedelt sein und sich deutlich von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten unterscheiden, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen; auf diese Weise soll eine Lücke auf

dem Radiomarkt in "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" geschlossen werden. Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

Ziel der Antragstellerin ist die "Personifizierung" der einzelnen Sendestrecken auch auf Welle 1 Steiermark und damit die Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender. Bestandteil jeder Moderation wird daher die Senderkennung, Frequenz und der Slogan von Welle 1 Steiermark sein, wobei dies individuell von jedem Moderator präsentiert werden soll.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus der Steiermark für die Steiermark erfolgen. Die Unterhaltungsbeiträge sollen sich zu über 70 Prozent auf die Region Obersteiermark konzentrieren. Dennoch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben, etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten und die Berichterstattung über sportliche und kulturelle Großereignisse. In diesem Zusammenhang hält es die Antragstellerin auch für möglich, dass Ereignisse von überregionaler Bedeutung wie O-Töne und Sport- bzw. Kultur- oder politische Ereignisse in der Redaktion in der Obersteiermark bearbeitet werden und in der Folge Eingang in die Programme der anderen Versorgungsgebiete der WELLE SALZBURG GmbH finden. Die Kooperation der steiermärkischen mit der Salzburger Redaktion soll jedoch auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen beschränkt bleiben. Serviceelemente sollen hiervon nicht erfasst sein, da diese besonders lokal sein müssen. Die Antragstellerin plant überdies am Standort Steiermark mit ansässigen Kulturinitiativen zusammenzuarbeiten, steirische Nachwuchsmusiker im Rahmen von Konzertveranstaltungen und Songwettbewerben zu fördern sowie gezielte Veranstaltungshinweise aus der Steiermark zu senden.

Die Sendeflächen von 06:00 bis 22:00 Uhr sollen moderiert sein. Die nicht moderierten Sendeflächen im Nachtprogramm (von 22:00 bis 06:00 Uhr) werden mit lokalen Patronanzen ausgestattet. Von Donnerstag bis Samstag ist vorgesehen, die moderierte Sendefläche bis 24:00 oder sogar 02:00 Uhr auszudehnen. Um aktuelle Ereignisse sofort auf Sendung zu bringen und so die Regionalität herausheben zu können, soll es allerdings keine starre Bindung an Sendezeiten geben; dies betrifft vor allem die Berichterstattung auf redaktioneller, als auch auf Serviceebene im Hinblick auf Großereignisse (z.B. in kulturellen, politischen oder auch sportlichen Bereichen).

Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden, Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Bundesland um 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen von externen Anbietern produziert und zugeliefert werden, wobei Anbieter wie Kronehit, Arabella oder andere dafür in Frage kommen. Die Entscheidung über die konkrete Quelle wird vom Ausgang des gegenständlichen Verfahrens abhängig gemacht. Derzeit besteht eine Kooperation der Antragstellerin in Salzburg mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., wobei keine Nachrichten der Kronen-Zeitung bezogen, noch KRONEHIT-Nachrichten ausgestrahlt werden; die von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bezogenen Nachrichten werden für die WELLE SALZBURG produziert und von dieser mit O-Tönen, eigenen Boulevard-News und einem Musikbett ergänzt. Die Lokalnachrichten gestaltet die Antragstellerin selbst.

Im Schnitt werden zwischen 30 und 50 Prozent aller Nachrichtensendungen von der Antragstellerin eigengestaltet bzw. nachbearbeitet und ergänzt. Im Fall einer Zuordnung mehrerer beantragter Versorgungsgebiete hält es die WELLE SALZBURG GmbH für möglich, auch die Welt- und Österreichnachrichten selbst zu produzieren.

Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) sollen jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet werden. Darüber hinaus sollen viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland gebracht werden. Folgende regelmäßige Rubriken sind im Programm vorgesehen:

Viermal täglich (außer an Sonntagen) wird der "WELLE 1 POWERTIPP – Was ist los in Stadt und Land", der Veranstaltungskalender für coole Leute, sowie dreimal täglich der "WELLE 1

HOT SPOT – Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Stars" ausgestrahlt. Fixe Sendungsbestandteile sind von Montag bis Freitag die "NEUVORSTELLUNG DES TAGES" (jeden Tag ein Hit auf Probe – besteht er die Anforderungen, auf Welle 1 gespielt zu werden?), der "WELLE 1 FAVOUR HIT" (stimmt ab, welcher Hit um 21:30 Uhr in voller Länge gespielt werden soll – jeden Tag stehen drei zur Auswahl) und der "WELLE 1 SPORT" (die Topinfos mit O-Tönen aus dem Sport). Am Donnerstag wird "CINEMASCOPE", die wöchentliche Filmkritik des neu angelaufenen Topfilms mit detaillierter Inhaltsbeschreibung und Wertung, und von Freitag bis Sonntag der "WELLE 1 MOVIE FLASH" (alle neu angelaufenen Kinofilme kurz und knackig beschrieben und bewertet) gesendet. Schließlich wird in der Rubrik "Welle 1 vor Ort" über Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und relevante "Society-Themen" berichtet.

Zum geplanten Musikprogramm gab die Antragstellerin an, dass die Musikrotation insgesamt etwa 750 Titel umfasst. Die Antragstellerin möchte überdies die österreichische Musikszene berücksichtigen, wobei im gegenständlichen Sendegebiet geplant ist, vor allem steirischen Bands ein Forum zu bieten. Das Musikformat für das gegenständliche Versorgungsgebiet soll mit jenem in anderen Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH übereinstimmen; eine Übernahme des Musikprogramms werde aber schon aufgrund der Berücksichtigung lokaler Bands nicht erfolgen, wobei allerdings ähnliche bzw. gleiche Musiktitel gesendet werden können. Die Antragstellerin möchte die Musikprogrammierung im gegenständlichen Versorgungsgebiet vornehmen, hierbei aber auf den gleichen Musikpool zurückgreifen, den die Welle 1 Salzburg nutzt. Lediglich einzelne Sendungen, wie die Welle 1 Charts, sollen für sämtliche Versorgungsgebiete der Antragstellerin gemeinsam gestaltet werden.

Als Sende- bzw. Programmschema wurde eine Liste mit den Titeln und der Uhrzeit der im Laufe einer Woche ausgestrahlten Sendungen übermittelt. Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des Hörfunkprogramms Welle 1 Salzburg seit dem Jahr 1998. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH zudem auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene.

Prähauser, Gesellschafter und selbständig Geschäftsführer der WELLE SALZBURG GmbH (seit 11.03.1997), verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG GmbH gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG GmbH offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Die Antragstellerin führte aus, dass Mag. Stephan Prähauser die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs im gegenständlichen Versorgungsgebiet innehabe und hierzu über die gesetzliche Normalarbeitszeit hinaus für die Antragstellerin tätig werden wolle.

Darüber hinaus soll das Team im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus sechs bis sieben Mitarbeitern (Verkauf und Redaktion) bestehen, wobei zwischen drei und vier Personen redaktionell und drei Personen im Verkauf beschäftigt werden sollen; dies trotz der relativ geringen technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes. Der wirtschaftliche Erfolg soll durch Synergieeffekte mit dem bereits in Salzburg tätigen Team gesichert werden, indem in administrativer Hinsicht auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann, etwa bei der technischen Betreuung, beim Research, beim Marketing und bei Gewinnspielen sowie beim überregionalen Verkauf.

Im Fall einer Zulassungserteilung im gegenständlichen Versorgungsgebiet soll der gebürtige Grazer, Mag. Christoph Lackner, nach Leoben ziehen und den Sender operativ betreuen. Mag. Lackner ist seit Anfang 1999 Mitarbeiter der Welle 1 Salzburg und dort in den Bereichen Musikredaktion, Moderation, Produktentwicklung und Musikplanung tätig. Seit Oktober 2001 ist er Musikverantwortlicher bei Welle 1 Salzburg und auch für den Kontakt zur heimischen Musikszene zuständig. Darüber hinaus wird Mag. Prähauser als Geschäftsführer zeitweise vor Ort tätig werden.

Das Team soll vor Ort zusätzlich von Sabrina Millautz verstärkt werden, der allein oder gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter die Studioleitung bzw. Position der Programmchefin zukommen soll. Frau Millautz ist seit etwa einem Jahr in der Musikredaktion der Welle 1 Salzburg tätig und verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Publizistik und Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, welches sie als Magisterstudium fortsetzt. Ihre beruflichen Stationen umfassen Tätigkeiten bei Plus Promotion (Werbetätigkeiten), Red Bull/Carpe Diem, der Werbeagentur Studio 10 (Markenund Projektmanagement), Golf-Friends Vermittlungs-GmbH (Magazingestaltung) sowie u.a. in der Redaktion des Magazins BESTENS.

Für die Bereich Musik und Technik ist Thomas Lochmann vorgesehen, der berufliche Erfahrungen bei diversen Studiotätigkeiten (Plattenaufnahmen, Sounddesign, Arrangements, Zusammenarbeit mit Ochestern udgl.) gesammelt hat und für die Sendungsproduktion bei der Antragstellerin tätig werden soll. Hierbei soll ihn Georg Pollak unterstützen, der über spezifische Berufserfahrungen im Radiobereich aufgrund zahlreicher Tätigkeiten bei Radios (Praktika und weitere Tätigkeiten) verfügt. Unter anderem war er als Moderator für die Antragstellerin tätig und arbeitete auch bei Antenne Salzburg/ Tirol/ Wien und Oberösterreich und ist seit 2007 Chefredakteur bei der Antragstellerin.

Für den Bereich Verkauf und Marketing werden Neele Kerkmann und Evelyn Derfler verantwortlich zeichnen, wobei Frau Kerkmann auch im Bereich Moderation und News den zuständigen Bereichsleiter unterstützen wird. Sie verfügt über einen Studienabschluss in angewandten Kulturwissenschaften mit den Hauptfächern Sprache und Kommunikation, Betriebswirtschaftslehre sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Überdies verfügt sie über berufliche Erfahrungen im redaktionellen Bereich.

Evelyn Derfler verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, und setzt dieses Studium fort. Sie hat berufliche Erfahrung im Bereich Marketing und Eventplanung aufgrund von Tätigkeiten bei der Agentur Objektwerbung-Salzburg und der Firma Alldirekt und ist derzeit bei der Antragstellerin im Bereich Werbeberatung und Kommunikations-Marketing tätig.

Die Antragstellerin verfügt bereits über eine digitale sendetaugliche Studioeinrichtung und führte Gespräche über die Anmietung von Studioräumlichkeiten vor Ort. Sie sieht sich in Bezug auf Studio und Personal jedenfalls in der Lage, binnen zehn Wochen ab Zulassungserteilung auf Sendung gehen zu können.

Finanzielle Voraussetzungen

Im Antrag vom 19.06.2007 führt die Antragstellerin aus, die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb und die Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und anderen Vermarktungsformen zu finanzieren. Die WELLE SALZBURG GmbH ist Teil des bundesweiten RMS Verbundes und will daneben Werbezeiten regional und überregional selbst verkaufen. Sie legte ein Werbetarifwerk vor, dem zufolge eine Werbesekunde von Montag bis Freitag zwischen 06:00 und 19:00 Uhr EUR 2,60, von 19:00 bis 22:00 Uhr EUR 1,50 und von 22:00 und 06:00 Uhr EUR 0,80 kostet. An Sonn- und Feiertagen variieren die Kosten je nach Uhrzeit zwischen EUR 1,50 und 0,80. Die WELLE SALZBURG GmbH geht davon aus, im operativen Betrieb ab dem dritten Betriebsjahr ein positives Ergebnis erzielen zu können und den Break even im fünften Betriebsjahr zu erreichen. Hierzu legte sie zunächst eine auf fünf Jahre angelegte Planrechnung vor, welche mit "Finanzplan Steiermark" übertitelt ist. Die gleiche Planrechnung wurde seitens der Antragstellerin auch im Verfahren zu "Aichfeld – Oberes Murtal" vorgelegt.

Diesem Finanzplan vom 19.06.2007 ist zu entnehmen, dass die WELLE SALZBURG GmbH im ersten Geschäftsjahr von lokalen Umsatzerlösen in Höhe von EUR 200.000 und RMS Erlösen in Höhe von EUR 60.000 ausgeht. Diesen Erlösen stehen Kosten in Höhe von insgesamt EUR 491.320 gegenüber, die im Wesentlichen die Positionen Gehälter, Technik, Urheberrechtsabgaben, Marketing und Miete umfassen. Im zweiten Geschäftsjahr plant die Antragstellerin die lokalen Umsatzerlöse auf EUR 280.000 und die RMS Erlöse auf EUR 140.000 zu steigern. Die Kosten sollen im zweiten Geschäftsjahr EUR 537.460 betragen. Im dritten Geschäftsjahr geht die Antragstellerin von einer weiteren Steigerung ihrer Einnahmen aus, da sie allein an lokalen Umsatzerlösen EUR 420.000 und an RMS Erlösen immerhin EUR 200.000 veranschlagt. Demgegenüber stehen Kosten in Höhe von EUR 597.343. Auch in den Folgejahren geht die Antragstellerin von einer weiteren Erlössteigerung aus – dies vor allem im lokalen Bereich. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 wurde seitens der Antragstellerin erklärt, dass der vorgelegte Finanzplan vom 19.06.2007 sich auf beide in der Obersteiermark beantragten Versorgungsgebiete – also "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" und "Aichfeld – Oberes Murtal" – beziehe.

Die Antragstellerin legte weiters eine Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 50.000,- vor, die dieser in Form einer Bürgschaftserklärung gegenüber einem Bankinstitut oder direkter Zurverfügungstellung dieser Summe zur Finanzierung der Anfangsinvestitionen bereitstellen möchte.

Am 20.12.2007 legte die Antragstellerin eine neue, sich nur auf das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" beziehende Planrechnung für fünf Jahre vor. In einem Begleitschreiben hierzu berief sie sich auf ihre Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, denen zufolge sich die ursprünglich vorgelegte Planrechnung auf beide in der Obersteiermark beantragten Versorgungsgebiete (gemeinsam) bezogen habe. Die WELLE SALZBURG GmbH erklärte darin weiters, dass sich die einzelnen Finanzpläne für die jeweiligen Versorgungsgebiete aufgrund verschiedener technischer Reichweiten unterscheiden würden und folglich ein allein auf das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" abstellender Finanzplan vorgelegt werde, welcher den ursprünglichen ersetzen solle.

Im Rahmen des parallel geführten Zulassungsverfahrens für "Aichfeld – Oberes Murtal" wurden hingegen keine weiteren Unterlagen, insbesondere keine geänderte Planrechnung mehr vorgelegt. Der ursprüngliche Antrag blieb dort somit aufrecht.

Im Finanzplan vom 20.12.2007 veranschlagt die WELLE SALZBURG GmbH im ersten Geschäftsjahr lokale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 106.000 und RMS Erlöse in Höhe von EUR 31.800. Die Kosten belaufen sich dagegen auf EUR 260.400. Im zweiten Geschäftsjahr kalkuliert die Antragstellerin lokale Umsatzerlöse von EUR 148.400 und RMS Erlöse von EUR 74.200. Die Kosten sollen im zweiten Geschäftsjahr EUR 284.854 betragen. Im dritten Geschäftsjahr geht die Antragstellerin von Einnahmen in Höhe von EUR 222.600 aus lokalen Erlösen und in Höhe von EUR 106.000 aus RMS Erlösen aus. Demgegenüber stehen Kosten in Höhe von EUR 316.591.

Somit entsprechen die in der geänderten Planrechnung vom 20.12.2007 angenommenen Erlöse und Kosten etwas mehr als der Hälfte der in der ursprünglich vorgelegten Planrechnung kalkulierten Erlöse und Kosten. Hierbei wurden allerdings sämtliche Positionen in der Planrechnung unterschiedslos um ca. die Hälfte gekürzt. Unklar bleibt deshalb, von welchen organisatorischen Planungen - insbesondere im Personalbereich die WELLE SALZBURG GmbH unter Zugrundelegung des geänderten Finanzplanes vom 20.12.2007 für das gegenständliche Versorgungsgebiet ausgeht. Da dem Begleitschreiben der WELLE SALZBURG GmbH zum geänderten Finanzplan keinerlei Anhaltspunkte über eine allenfalls veränderte personelle Ausstattung des für "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" beantragten Senders zu entnehmen waren, steht folglich der geänderte Finanzplan in Widerspruch zu den Antragsunterlagen sowie den Ausführungen der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007. Dort erklärte die explizit. SALZBURG GmbH dass für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" zwischen sechs und sieben Mitarbeitern vorgesehen seien.

Somit konnte die Behörde nicht feststellen, auf Basis welcher organisatorischen bzw. personellen Voraussetzungen die (geänderte) finanzielle Planung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vorgenommen wurde.

Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zum Versorgungsgebiet "Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden". Auch mit den Versorgungsgebieten "Linz 91,8 MHz" sowie "Oberösterreichischer Zentralraum" entstehen keine Überschneidungen.

Das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet und das Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal", welches die WELLE SALZBURG GmbH ebenfalls beantragte, berühren sich ausschließlich in höheren Lagen zweier zwischen den beiden Gebieten liegenden Berggipfel, nämlich des Speikbichls und des Speikkogels. Zwischen den beiden Gebieten liegt ein etwa acht Kilometer langer Straßenabschnitt der S36. Entlang dieses ca. acht Kilometer langen Abschnitts der S36 zwischen Preg und St. Michael bleibt der wesentliche Teil, der für einen durchgehenden Empfang gemäß ITU-R412 notwendig ist, unversorgt. In den unversorgten Bereich fallen Teile der Gemeinden Kraubath an der Mur und St. Stefan ob Leoben; der unversorgte Bereich umfasst etwa 2.700 Einwohner. Somit sind die beiden Gebiete unter Anwendung der Maßstäbe gemäß ITU-R412 voneinander entkoppelt, wenngleich ein Empfang im Bereich zwischen den beiden Versorgungsgebieten beispielsweise per Autoradio nicht ausgeschlossen wird.

Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (Radio Maria)

Antrag

Der Antrag von Radio Maria richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" unter Zuordnung der Übertragungskapazitäten "TRABOCH (Schafberg) 104,1 MHz", "SCHOBERPASS (Gasthof Jodl) 101,2 MHz", "LEOBEN 2 (Galgenberg) 102,6 MHz", "ROTTENMANN (Sonnenberg) 104,8 MHz" und "EISENERZ 1 (Polster) 99,7 MHz". Radio Maria beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleich lautendem Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

Vereinsstruktur

Radio Maria ist ein zu ZVR 311304333 im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien. Der Vereinsvorstand besteht aus Leopold Scheibreithner (Obmann für die Periode 27.06. 2006 – 26.06.2011), Ing. Günter-Hans Eckl (Obmannstellvertreter für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011), sowie Bernhard Mitterrutzner (Schriftführer und Kassier für die Periode 27.06.2006 – 26.06.2011). Neben den drei Vorstandsmitgliedern besteht der Verein noch aus den fünf weiteren Mitgliedern Emanuele Ferrario, Vittorio Viccardi, Brigitte Schwarz, Teresia Konrad und Mag. Andreas Werner Schätzle. Die organschaftlichen Vertreter bzw. Vorstandsmitglieder des Vereins sowie die übrigen Vereinsmitglieder sind österreichische und italienische Staatsbürger.

Gemäß den Statuten des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach außen dem Obmann, wobei schriftliche Ausfertigungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen sind. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes und des Kassiers ihre Stellvertreter.

Neben dem Verein Radio Maria Österreich – Der Sender mit Sendung (vormals Österreichisch Christlichen Mediengesellschaft – Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur) besteht in teilweiser personeller Identität der Verein Radio Maria Austria. Letzterer ist nicht Antragsteller und trägt auch keinerlei Programmverantwortung für die Versorgungsgebiete von Radio Maria.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Radio Maria ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 18.06.2007, GZ 611.054/0001-BKS/2006, Inhaber einer Zulassung im Versorgungsgebiet "BADEN 2 (Harzberg) 93,4 MHz" für die Dauer von zehn Jahren. Weiters ist Radio Maria aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 04.06.2007, KOA 1.538/07-001, Inhaber einer Zulassung für das Versorgungsgebiet "Jenbach 107,9 MHz" für die Dauer von zehn Jahren.

Darüber hinaus verbreitet Radio Maria ihr Hörfunkprogramm "Radio Maria" aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 06.03.2002, KOA 2.100/02-008, bundesweit über Satellit; ebenfalls für die Dauer von zehn Jahren.

Schließlich wurde Radio Maria mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012, neuerlich eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Waidhofen/Ybbs" ab dem 01.04.2008 erteilt, wo sie aufgrund des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.313/0-

RRB/97, und § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBI. I Nr. 160/1999, bereits seit dem Jahr 1998 das Programm "Radio Maria" veranstaltet. Dieser Bescheid ist mittlerweile in Rechtskraft erwachsen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, wurde Radio Maria ferner eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet "Spittal an der Drau" für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Beantragtes Programm

Radio Maria plant im gegenständlichen Versorgungsgebiet nach dem bewährten Konzept, ein werbefreies deutschsprachiges 24-Stunden-Spartenprogramm mit religiösen, kulturellen und sozialen Inhalten mit Lokalbezug auszustrahlen. Programmschwerpunkte sind Information aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen.

Das auch für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" geplante Hörfunkkonzept von Radio Maria beruht darauf, zunächst an allen Sendestandorten eine gemeinsames Programm auszustrahlen, das lokal erstellte Beiträge aus den verschiedenen Versorgungsgebieten enthält. Bei diesen regionalen Beiträgen wird darauf Bedacht genommen, dass die behandelten Themen von überregionalem Interesse sind. Diese werden in das österreichweite Mantelprogramm von "Radio Maria" eingebaut. Beispielhaft führt der Antragsteller hierzu Übertragungen von Hl. Messen, Exerzitien, Seminar-Vorträge sowie eigen gestaltete Sendungen mit Menschen aus der Region, die zu sozialen und gesellschaftlichen Fragen aus dem Blickwinkel ihres – in der Region verankerten – Lebens Stellung nehmen, an. Im Gegensatz zu lokalen Wetter- oder Verkehrsnachrichten seien derartige Beiträge trotz deutlich lokalen Charakters für alle Hörer überregional interessant.

Die lokale Präsenz und der Live Charakter unter Einbindung der lokalen Bevölkerung wird durch den Einsatz mobiler Studio-Einheiten erreicht, wobei solche im steirischen Raum bisher noch nicht im Einsatz waren. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 brachte der Antragsteller hierzu auch vor, dass zwar schon derzeit in der Steiermark eine gewisse Programmschöpfung erfolge, doch fände diese primär in den geistlichen Zentren Graz-Seckau und Mariazell, hingegen nicht im verfahrensgegenständlichen Gebiet, statt.

Nicht genau beziffert werden konnte der genaue Umfang an lokalen Programminhalten aus dem gegenständlichen Versorgungsgebiet im Gesamtprogramm. Allerdings erklärte der Antragsteller, dass sich die lokale Programmschöpfung in der Anfangsphase auf Heilige Messen und dergleichen beschränken werde. Regionalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet soll im Fall einer Zulassungserteilung überdies dadurch hergestellt werden, dass ab dem zweiten Betriebsjahr eine lokale Auseinanderschaltung ("Splittung") des Programms in der Weise erfolgen soll, dass von 08:00 bis 09:00 Uhr sowie von 13:00 bis 14:00 Uhr ausschließlich regionales Programm für das Versorgungsgebiet gesendet wird. Hierbei ist am Vormittag primär an die Übertragung von Hl. Messen aus unterschiedlichen Pfarren und nachmittags an die Sendung "Zu Gast" mit Interviewgästen aus der Region gedacht.

Mehr als die Hälfte des Programms (14 bis 18 Stunden) soll live gesendet werden und von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet sein. In den Nachtstunden werden Wiederholungen der Sendungen des abgelaufenen Tages automatisiert eingespielt. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet. Folgende Programmteile werden zugeliefert: Täglich jeweils zwei Nachrichtensendungen im Umfang von insgesamt 40 Minuten aus Rom ("Radio Vatikan") sowie täglich eine Stunde von Radio Maria Südtirol und wöchentlich 15 Minuten von Radio Stephansdom aus Wien. Die von Radio Vatikan übernommenen Nachrichten befassen sich vorwiegend mit Informationen über die Kirche.

Der ca. 30%ige Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet.

Radio Maria bezeichnet sich als Themenradio mit hohem Wortanteil (etwa 70%), in dem ein Rahmen dafür geschaffen wird, einer Vielzahl von Gastreferenten honorarfrei die Sendezeit mit einer Vielfalt von Themen und Impulsen bereit zu stellen. Diesem Konzept liegt das Ziel zugrunde, wertorientierte Lebenskultur in allen Bereichen zu fördern sowie die christlichen Grundwerte der Nächstenliebe, Wahrhaftigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit, Frieden, Nachhaltigkeit, Schöpfungsverantwortung und Glaube u.v.m. zu stärken.

Zielgruppe von Radio Maria sind demnach Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen die Bedürfnisse von mittel- und arbeitslosen, körperlich und psychisch kranken Personen, von Destabilisierten nach dem Scheitern von Beziehungen, von Fremden und Andersgläubigen sowie suizidgefährdeten Personen besonders berücksichtigt werden. Inhaltlich will Radio Maria daher auch die Themen Sucht, Sekten, Missbrauch, Rassismus, Nationalismus, Verelendung und Vereinsamung ansprechen. Gleichzeitig soll "Aufbruchstimmung" verbreitet und ein positiver Blick für die Chancen der Gegenwart und die gestalterischen Möglichkeiten der Zukunft vermittelt werden.

Ein Sendeschema sowie ein Redaktionsstatut wurden der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Radio Maria verweist darauf, dass die Mitglieder des Vereins über Erfahrung in Medienangelegenheiten und in der Unternehmensorganisation verfügen sowie dass der Verein über langjährige Erfahrungen als Hörfunkveranstalter des Programms "Radio Maria" im Versorgungsgebiet "Waidhofen an der Ybbs" sowie über Satellit verfüge. Die organisatorische Basis ist der nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Verein, der das Programm "Radio Maria" an allen Sendestandorten mit Hilfe von angestellten (hauptamtliche) und ehrenamtlichen Mitarbeitern abwickelt.

Die organisatorische Verantwortung für das Tagesgeschäft trägt der – dem Vereinsvorstand verantwortliche – Vereinsgeschäftsführer Ing. Christian Schmid, der in dieser Funktion, aber auch als Geschäftsführer des Vereins Radio Maria Austria, über jahrelange Erfahrung mit der Leitung eines im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kommunikationssystemen für den Rundfunk- und Event-Bereich tätigen Unternehmens verfügt. Er hat eine Ausbildung als HTL-Nachrichtentechniker.

Als Programmverantwortlicher von Radio Maria fungiert Pfarrer Mag. Andreas Schätzle, der seit dem Jahr 2000 regelmäßig für diverse Jugendsendungen und Sendungen zu aktuellen Themen bei Radio Maria verantwortlich zeichnet. Er studierte Theologie und Musik (Lehramt, Komposition und Musiktheorie, Musiktherapie und Musikwissenschaft), Pädagogik und Philosophie in Saarbrücken, Mainz und Wien. Er erhielt 1995 die Priesterweihe und ist Mitglied des Pastoralrates der ED Wien und des Diözesanausschusses für Mission und Verkündigung. Als Programmverantwortlicher gibt Pfarrer Mag. Schätzle die Programmlinie vor, leitet die angestellten und ehrenamtlichen Programmmitarbeiter an und sorgt für die Qualitätskontrolle.

Für die technischen Abläufe bei Radio Maria zeichnet Ing. Bernard Grimm verantwortlich, welcher jahrelang als Techniker bei "Radio Horeb" beschäftigt war. Er absolvierte ein Kolleg für Nachrichtentechnik und Fernwirktechnik und war freiberuflich auch als Steuerungstechniker tätig.

Andreas Siller, gelernter HTL-Nachrichtentechniker sowie ausgebildeter Bühnenmeister, ist für die Administration und technische Konzeption bei Radio Maria verantwortlich. Er verfügt

über jahrelange Berufserfahrung bei Planung, Vertriebs- und Produktionsleitung bei Lichtund Ton-Verleihfirmen, weiters bei Herstellern in den Bereichen Bühnenbeleuchtung und Intercom sowie als Tontechniker der Wiener Staatsoper.

Für den Bereich Musik (Anschaffung und Archivierung), Sendebegleitung und Programmierung ist Mag. Barbara Auer zuständig, die bereits Angestellte von Radio Maria ist. Sie studierte Musikerziehung (Lehramt).

Verantwortlich für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit ist Mag. Johanna Hulatsch, ebenfalls Angestellte von Radio Maria. Sie studierte an der Wirtschaftsuniversität Wien BWL, Handelswissenschaften und Wirtschaftspädagogik.

Für die Leitung des täglichen Sendebetriebs im Studio Wien sowie für die Koordination mit den Außenstudios in Amstetten und Innsbruck ist weiters Mag. (FH) Tamara Huber, ebenfalls Angestellte von Radio Maria, verantwortlich. Sie verfügt über einen Studienabschluss der Wirtschaftswissenschaften sowie über Berufspraxis im Bereich Internationale Koordinierung der OMV sowie der Industrie- und Handelskammer Donezk/Ukraine. Mag. Huber ist auch Assistentin der Programmdirektion.

Die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand des Vereins.

Radio Maria steht ein Studio in Amstetten, weiters ein im Jahr 1999 eingerichtetes Regionalstudio in Innsbruck, sowie schließlich ein im Jahr 2005 neu errichtetes Studio in Wien, zur Verfügung. Der Sendebetrieb kann unterbrechungsfrei zwischen den Studios Amstetten und Wien gewechselt werden, künftig wird auch ein Zugriff auf das zentrale Musikarchiv der Sendeautomation Wien vom Amstettener Studio aus möglich sein. Die Studioeinrichtung entspricht modernster technischer Konzeption; digitale Aufnahme, Bearbeitung sowie Weiterleitung sind Standard.

Zur Gewährleistung des lokalen/regionalen Bezuges werden mobile Studios (Mischpulte mit Übertragungseinrichtung) – derzeit zwölf an der Zahl – für die Außenübertragung von Veranstaltungen aus den Versorgungsgebieten eingesetzt. Diese werden vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.

Im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet soll zunächst ein Teilzeitmitarbeiter beschäftigt werden, dem die Aufgabe zukommen wird, die Leute mit dem mobilen Studio in Kontakt zu bringen bzw. die Kontaktaufnahme und Koordination von Referenten zu betreuen. Zudem sollen ehrenamtliche Mitarbeiter rekrutiert werden, die sich neben den christlichen Zentren auch um die Region des gegenständlichen Versorgungsgebietes kümmern sollen; wie viele dies sein werden wurde nicht näher spezifiziert.

Finanzielle Voraussetzungen

Das wirtschaftliche Konzept von Radio Maria basiert darauf, dass die Programmerstellung durch eine Vielzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern unter Anleitung eines kleinen Teams hauptamtlicher Mitarbeiter erfolgt, wodurch die Kosten sehr niedrig gehalten werden können. Darüber hinaus ist das Programm Radio Maria völlig werbefrei und wird durch Spenden der Hörer finanziert. Es besteht dennoch eine finanzielle und rechtliche Unabhängigkeit von der Katholischen Kirche. Im Prinzip sind vor allem bei festen Studios Vollzeitmitarbeiter tätig; die mobilen Studios werden vor allem von ehrenamtlichen Mitarbeitern betreut.

Die Finanzierung wird durch die Gesamthörerschaft von Radio Maria getragen und nicht nur durch die Hörerschaft im jeweiligen Versorgungsgebiet, wobei im verfahrensgegenständlichen Gebiet derzeit nur wenig Spendenaufkommen lukriert wird, da Radio Maria in diesem Gebiet bisher nur über Satellit zu empfangen ist. In den vergangenen eineinhalb Jahren konnte generell aufgrund gestiegener Hörerzahlen eine Steigerung der

Aufgrund einer umfassenden organisatorischen Reform beginnend im Sommer 2005 konnte eine vollständige Kostendeckung erzielt werden, sodass derzeit keine Zuwendungen von der World Family of Radio Maria bezogen werden; vielmehr erfolgen mittlerweile Zahlungen (Mitgliedsbeiträge) von Radio Maria Österreich an den Dachverband der World Family. Diese Mitgliedsbeiträge erfolgen einerseits deshalb, weil vom Dachverband Serviceleistungen in Anspruch genommen werden, wie etwa Internetstreaming, andererseits dienen diese Mittel dazu, Radios in anderen Ländern aufzubauen.

Die Gewinnung von Spenden erfolgt folgendermaßen: Aufgrund des relativ hohen Wortanteils im Programm erfolgt eine monatliche Versendung eines Programmheftes an interessierte Hörer, dem ein Überweisungsträger beiliegt. Viele Hörer überweisen in der Folge monatlich eine Spende.

Die Einnahmenplanung basiert auf Auswertungen gemittelter Erfahrungswerte der World Family of Radio Maria unter Heranziehung der erzielbaren Tagesreichweiten und des bereits existierenden Spendenaufkommens. Die Erfahrungswerte zeigten auch, dass etwa 10% der Hörer als sog. Spender-Hörer zu rechnen sind, wobei das durchschnittliche Pro-Kopf-Spenderaufkommen p.a. etwa EUR 135 österreichweit, in den UKW-Gebieten etwas mehr, betrage. Ausgehend von einer technischen Reichweite von ca. 80.000 Einwohnern nimmt Radio Maria für "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" eine Tagesreichweite von ca. 3.600 Hörern im Jahr 2008, somit ca. 4,5%, an. Für die beiden Folgejahre geht Radio Maria von einer Steigerung der gewonnenen Hörer und Tagesreichweiten von 5,5% für 2009 sowie 6,5% für 2010 aus. Der vorgelegte Einnahmenplan sieht folgende Spenden-Entwicklung vor: Für das Jahr 2008 sind Einnahmen (Spenden plus Fundraising für Initialkosten) in Höhe von EUR 73.600 veranschlagt, für das Jahr 2009 in Höhe von 59.400 (kein Fundraising) und für das Jahr 2010 in Höhe von EUR 70.200 (kein Fundraising).

Dem geplanten Spendenaufkommen stehen für das gegenständliche Versorgungsgebiet Kosten für den laufenden Betrieb der Sendeanlage, für Urheberrechte, Promotionmaterial und Investitionen in Mobilstudios in Höhe von EUR 166.800 für das Jahr 2008 (inklusive Initialkosten für die Errichtung der Sendeanlage in Höhe von EUR 98.900), in Höhe von EUR 49.100 für das Jahr 2009 und in Höhe von EUR 49.300 für das das Jahr 2010 gegenüber. Somit geht Radio Maria davon aus, im ersten Betriebsjahr einen Verlust in Höhe von EUR 93.200 verbuchen zu müssen und ab dem zweiten Jahr bereits positiv (EUR 10.300 für 2009 und EUR 20.900 für 2010) bilanzieren zu können. Der Verein hat keine Bankverbindlichkeiten.

Technisches Konzept

Das von Radio Maria vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten "Waidhofen an der Ybbs", "Baden" und "Jenbach".

2.4. Stellungnahmen der Steiermärkischen Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die <u>Steiermärkische Landesregierung</u> gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 16.08.2007 langte die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung ein, worin sich diese für eine Zulassungserteilung an die Privat-Radio Betriebs GmbH aussprach. Begründend wurde in der Stellungnahme ausgeführt, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH bereits seit 1997 im Raum "Aichfeld – Oberes Murtal", einem in geographischem Nahverhältnis zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet liegenden Versorgungsgebiet, das Radioprogramm "A 1" ausstrahle und

dort ein Lokalradiokonzept erfolgreich umsetze. Das an die Alterszielgruppe der um die 40 Jährigen gerichtete Lokalradio betone in der redaktionellen Berichterstattung schwerpunktmäßig lokale Informationen und biete ein einheitliches Programm mit auf die Region "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" abgestimmten Programmteilen. Für eine Zulassungsvergabe an die Privat-Radio Betriebs GmbH spreche nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung zudem die Möglichkeit, mit relativ geringem finanziellem Aufwand dieselbe Alterszielgruppe auch im ausgeschriebenen Sendegebiet zu erreichen. Andererseits könne hierdurch unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit ein Beitrag zur Schaffung einer lebensfähigen Hörfunklandschaft geleistet werden, da die Antragstellerin ihre technische Reichweite nahezu verdoppeln würde.

Der <u>Rundfunkbeirat</u> hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 über die Anträge für das gegenständliche Versorgungsgebiet beraten; eine Empfehlung wurde allerdings nicht abgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch oder dem zentralen Vereinsregister.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte, zur technischen Reichweite des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes sowie zu den im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet derzeit empfangbaren Programmen beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtsachverständigen Dipl. Ing. (FH) René Hofmann vom 10.09.2007. Die Feststellungen dazu, ob und in welchem Ausmaß durch Zuordnung des gegenständlichen Versorgungsgebietes zu den bestehenden bzw. im Rahmen derzeit anhängiger Zuordnungsverfahren beantragten Versorgungsgebieten der Antragsteller jeweils eine geographische Verbindung (vollständige Entkopplung, lückenloser Anschluss, technisch unvermeidbare Überscheidungen [spill over], technisch vermeidbare Überscheidung bzw. Doppel- oder Mehrfachversorgung, etc.) entsteht, ergeben sich ebenfalls aus dem Gutachten des Amtsachverständigen vom 10.09.2007.

Die Feststellungen, wonach die Versorgungsgebiete "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" und "Aichfeld – Oberes Murtal" voneinander entkoppelt sind, beruhen auf dem Ergänzungsgutachten des technischen Amtsachverständigen vom 10.10.2007, in welchem die nach den international geltenden Maßstäben der Empfehlung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), ITU-Rec. 412, durchgeführten Berechnungen der Versorgungswirkung von Funkanlagen in den betroffenen Gebieten schlüssig und nachvollziehbar dargelegt und bildlich dargestellt wurden. Demnach weisen diese beiden Versorgungsgebiete ausschließlich in höheren Lagen zweier zwischen ihnen liegenden Berggipfel, nämlich des Speikbichls und des Speikkogels, Berührungspunkte auf. Abgesehen davon ist aber zwischen den beiden Versorgungsgebieten entlang eines acht Kilometer langen Abschnittes der S36 keine Versorgung in der von der internationalen empfohlenen Mindestfeldstärke gegeben. Im Straßenabschnittes liegen Teile der Gemeinden Kraubath an der Mur und St. Stefan ob Leoben, wo etwa 2.700 Einwohner leben. Auch wenn die beiden Versorgungsgebiete - wie dies die Privat-Radio Betriebs GmbH betonte – in geographischer Nähe zueinander liegen, konnte folglich kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beiden Gebieten festgestellt werden. Dieser Befund konnte auch nicht dadurch relativiert werden, dass ein allenfalls möglicher Empfang per Autoradio in dem zwischen den beiden Versorgungsgebieten liegenden Bereich vom Gutachter nicht gänzlich ausgeschlossen wird, zumal für mobilen Empfang niedrigere Feldstärkewerte ausreichend sein können.

Im Übrigen wurden weder die bildliche Darstellung der durchgeführten Berechnungen, noch die nachvollziehbaren Ausführungen des Amtsachverständigen im hierzu ergangenen Ergänzungsgutachten bestritten.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Die Feststellungen, wonach die <u>WELLE SALZBURG GmbH</u> ein lokales aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehendes Team trotz einer technischen Reichweite von 80.000 Personen im gegenständlichen Versorgungsgebiet aufzubauen plant, beruhen auf den Angaben der WELLE SALZBURG GmbH in den Antragsunterlagen vom 19.06.2007 sowie auch ihren Ausführungen hierzu im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 04.10.2007.

Die Feststellung, dass die in der erst am 20.12.2007 vorgelegten Planrechnung veranschlagten Positionen im Vergleich zur ursprünglich vorgelegten Planrechnung unterschiedslos in etwa um die Hälfte gekürzt wurden, ergibt sich aus einem Vergleich der in den beiden Finanzplänen jeweils angegebenen Zahlen. Im Hinblick auf die am 20.12.2007 nachgereichte Erlös- und Kostenplanung konnte die Behörde allerdings nicht mehr erkennen, auf Basis welcher organisatorischen bzw. personellen Voraussetzungen die (geänderte) finanzielle Planung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vorgenommen wurde. So wurde im Antrag und der mündlichen Verhandlung am 04.10.2007 noch ausgeführt, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet zwischen sechs und sieben Mitarbeiter tätig werden sollen; in Widerspruch dazu steht allerdings der am 20.12.2007 eingereichte, die ursprüngliche Planung ersetzende Finanzplan, der eine Reduktion der Kosten – somit auch der Personalkosten – um die Hälfte vorsieht, ohne die sich daraus ergebenden Folgen für die organisatorische bzw. personelle Ausstattung des geplanten Senders zu erläutern. Die finanziellen Vorkehrungen für die Organisation des lokalen Radiobetriebs waren somit widersprüchlich und unklar.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Die KommAustria hat mit Veröffentlichung am 03.04.2007 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in den Tageszeitungen "Der Standard" und "Kleine Zeitung" (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie auf der Website der Rundfunkregulierungsbehörde (http://www.rtr.at) gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz – PrR-G), BGBI I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr.169/2004, das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" unter der Geschäftszahl KOA 1.470/07-004, ausgeschrieben.

4.2. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- "1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur <u>Verbesserung der Versorgung</u> im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer <u>bundesweiten Zulassung</u> zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird."

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher

die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen und auch nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. Kogler/Kramler/Traimer, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Im gegenständlichen Verfahren steht der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Zuordnung der das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet bildenden Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" den Anträgen des Medienprojektvereins Steiermark, der WELLE SALZBURG GmbH und von Radio Maria sowie dem eigenen Eventualbegehren auf Erteilung einer Zulassung gegenüber.

Unmittelbarer geographischer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Kommt es im Rahmen der nach § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Entscheidung, ob die verfügbaren Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete heranzuziehen sind, so "ist bei dieser Auswahl auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird."

Daraus ist abzuleiten, dass für eine Erweiterung nicht nur die Kriterien der Meinungsvielfalt, der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit und der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge sprechen müssen; eine Erweiterung bedingt vielmehr auch, dass ein unmittelbarer (geographischer) Zusammenhang des bestehenden Versorgungsgebietes mit dem hinzukommenden Versorgungsgebiet entsteht. Demgemäß verlangt eine Zuordnung verfügbarer Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G in der geltenden Fassung das kumulative Vorliegen sämtlicher Kriterien. In den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, BGBI. I Nr. 97/2004, (IA 430/A BIgNR XXII. GP) heißt es dem entsprechend: "Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden."

Mit der durch das BGBI. I Nr. 97/2004 erfolgten Einfügung des dritten Satzes in die Z 4 leg. cit. sollte augenscheinlich solchen Erweiterungsanträgen entgegen gewirkt werden, die auf die Zuordnung an sich entkoppelter Gebiete abzielen und nicht dazu geeignet sind, ein zusammenhängendes Gebiet entstehen zu lassen. Schließlich wurde insofern auch eine Klarstellung bewirkt, als eine Erweiterung wesensnotwendig eine unmittelbare Verbindung zwischen zwei Gebieten voraussetzt, die eine durchgehende funktechnische Versorgung gewährleistet, wiewohl dieses Kriterium nicht überstrapaziert werden sollte (Hinweis auf die

einschlägige Judikatur des BKS). Somit kann auch weiterhin topographisch bedingten Versorgungslücken zwischen sonst an sich zusammenhängenden Gebieten entsprechend Rechnung getragen werden.

Bei einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die Privat-Radio Betriebs GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" ist gemäß dem frequenztechnischen Ergänzungsgutachten des Amtsachverständigen vom 10.10.2007 ein durchgehender Empfang zwischen den beiden Versorgungsgebieten in der von der internationalen Fernmeldeunion empfohlenen Mindestfeldstärke nicht gewährleistet; lediglich in höheren Lagen zweier Berggipfel kommt es zu Berührungspunkten. Im unversorgten Bereich liegt ein etwa acht Kilometer langes Straßenstück, entlang dessen kleine Gemeinden mit insgesamt 2.700 Einwohner liegen.

Diesem Befund des Amtsachverständigen liegt die bereits im Erstgutachten vom 10.09.2007 dargelegte Berechnungsmethode für die Ermittlung der Versorgungswirkung von Funkanlagen zugrunde, die unter Anwendung der von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) aufgelegten Empfehlung ITU-Rec. 412 erfolgt, welche die international geltende Basis für Rundfunkplanungen und Koordinierungen darstellt. Demnach soll der Wert der Feldstärke in unbebautem bzw. dünn bebautem Gebiet 54 dB μ V/m in 10 m Höhe in 50% der Orte und der Zeit erreichen und überschreiten, damit eine Versorgung als gewährleistet bezeichnet werden kann. Ebenso sind in dieser Empfehlung auch die Mindestfeldstärken für bebautes Gebiet (66 dB μ V/m) sowie große Städte (74 dB μ V/m) verankert.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass im Fall einer Zuordnung an die Privat-Radio Betriebs GmbH kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" und dem Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" entsteht, da kaum Berührungspunkte – und diese nur in höheren Lagen – bestehen und ein etwa acht Kilometer langer Bereich, in dem eine Schnellstraße verläuft, nicht versorgt ist. Im Gutachten wird zwar die Möglichkeit eines mobilen Empfangs in dem als unversorgt dargestellten Bereich entlang der S36 nicht gänzlich ausgeschlossen, von einem unmittelbaren Zusammenhang im Sinne von § 10 Abs. 1 Z 4 Satz 3 PrR-G kann dennoch nicht ausgegangen werden, da für mobilen Empfang per Autoradio niedrigere Feldstärkewerte ausreichen können, als für den hier maßgeblichen stationären Empfang.

In ihrem Antrag brachte die Privat-Radio Betriebs GmbH das Bestehen eines unmittelbaren geographischen Naheverhältnisses zwischen den beiden Versorgungsgebieten vor und berief sich hierzu auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates, der zufolge das Kriterium des Zusammenhangs nicht überspannt werden dürfe. Sie erklärte ferner, dass die kleinste allenfalls nicht mit der notwendigen Signalstärke versorgte Entfernung nur wenige Kilometer betrage und führte zur Unterstützung ihrer Rechtsmeinung an, dass zwischen den beiden Versorgungsgebieten – konkret zwischen dem nördlichen Rand des Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" und dem südlichen Rand des gegenständlichen Versorgungsgebietes – im Wesentlichen kaum oder nicht besiedeltes Gebiet der Seckauer Alpen liege. Aus ihrer Sicht sei im konkreten Fall von einem in Wahrheit bevölkerungsmäßig weitestgehend zusammenhängenden Gebiet auszugehen.

Das Ergänzungsgutachten legt allerdings dar, dass Berührungspunkte zwischen den Versorgungsgebieten nur in höheren Lagen zweier Berggipfel bestehen, wohingegen im flachen und bewohnten Gebiet kein durchgehender Empfang gewährleistet ist. Somit können die festgestellten Versorgungsmängel zwischen den beiden Gebieten gerade nicht auf gebirgiges bzw. alpines Gelände der Seckauer Alpen zurückgeführt werden, wie dies die Antragstellerin behauptet. Auf das Vorhandensein alpinen Geländes bzw. topographischer Hindernisse führt das Gutachten die festgestellten Versorgungslücken daher auch nicht zurück.

Die sowohl von der Antragstellerin als auch in den Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zitierten Entscheidungen des Bundeskommunikationssenates, wonach das Kriterium des Zusammenhangs nicht überspannt werden dürfe, können daher im gegenständlichen Fall nicht greifen. Die zitierte Rechtsprechung hatte nämlich primär dünn bis gar nicht besiedeltes alpines Gelände vor Augen, welches eine technisch aufwändige Vollversorgung kaum rechtfertigen ließ (BKS vom 16.12.2003 GZ 611.091/004-BKS/2003 zu St. Johann im Pongau; insbesondere: BKS vom 25.02.2004 GZ 611.094/001-BKS/2003 zu St. Michael im Lungau). In beiden zitierten Verfahren begründeten vor allem die zwischen den jeweiligen Gebieten liegenden Gebirgszüge Unterbrechungen in der Versorgung und hätte der Anspruch einer lückenlosen Vollversorgung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet, zumal die betroffenen unversorgten Bereiche nicht besiedelt waren. Im gegenständlichen Fall befindet sich im unversorgten Bereich hingegen ein acht Kilometer langer Straßenabschnitt der S36 mitten in bewohntem Gebiet.

Da somit ein unmittelbarer Zusammenhang nicht gegeben ist, erübrigt sich eine Prüfung, ob die weiteren in § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G angeführten Kriterien für eine Erweiterung oder die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes sprechen; dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, wonach Voraussetzung für eine Erweiterung der unmittelbare Zusammenhang ist. Somit haben alle Kriterien kumulativ vorzuliegen. Der Antrag der Privat-Radio Betriebs GmbH auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abzuweisen.

4.4. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G und Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
- 3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

- "§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein. (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBl. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
- (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind."

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

"§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
- 3. den Österreichischen Rundfunk,
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind."

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

- "§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
 - 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
 - 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
 - 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder

von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Zu den §§ 7 und 8 PrR-G

Sämtliche Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. italienische) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland. Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Im Hinblick auf die Privat-Radio Betriebs GmbH ist ferner kein Ausschlussgrund gemäß § 8 Z 2 iVm Z 5 PrR-G gegeben. Dieser Bestimmung zufolge dürfen weder Parteien im Sinne des Parteiengesetzes noch juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen u.a. die in Z 2 erwähnten Parteien unmittelbar beteiligt sind, Zulassungen erteilt werden. Erfasst sind folglich nur direkte Beteiligungen. So heißt es in den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zur Vorgängerregelung des § 9 RRG (Regionalradiogesetz), dass dieses Beteiligungsverbot schon seinem Wortlaut nach auf direkte Beteiligungen beschränkt ist und weiters: "Dies ergibt sich auch aus einer systematischen Interpretation, weil § 10 (Anm. Vorgängerregelung von § 9 PrR-G) auch eine "Durchrechung" über mehrere Stufen anordnet. § 9 soll demgegenüber bloß den direkten Einfluss staatlich verfestigter Institutionen auf das Medium Radio verhindern. Diese Bestimmung will also – auch im Hinblick auf Art. 10 EMRK und den Gleichheitssatz – nur diese staatlich verfestigten Institutionen selbst von der Programmveranstaltung ausschließen bzw. deren direkten Einfluss auf diese verhindern."

Eine bloß mittelbare Beteiligung von Parteien ist zulässig, aber im Auswahlverfahren unter den Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G zu würdigen (*Kogler/ Kramler/ Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze, 2002, 272).

Zwar ist die SPÖ Landesorganisation Steiermark eine Stifterin der Zukunft Steiermark Privatstiftung, die sämtliche Anteile der LRB Lokalradio Beteiligungsgesellschaft m.b.H. hält, welche wiederum Alleineigentümerin der Privat-Radio Betriebs GmbH ist. Da allerdings keine direkten Beteiligungen an der Antragstellerin vorliegen, sind diese gemäß § 8 PrR-G nicht unzulässig.

Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

Zu § 9 Abs. 1 PrR-G

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Dabei ist ein Versorgungsgebiet einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile hält.

Die <u>Privat-Radio Betriebs GmbH</u> ist derzeit Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal", welches ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.02.2008, KOA 1.466/07-021, für die Dauer von weiteren zehn Jahren ab 01.04.2008 zugeteilt wurde (noch nicht rechtskräftig). Das Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" weist mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" keine Überschneidungen auf. Ein nach diesen Bestimmungen zu prüfender Ausschlussgrund ist somit nicht gegeben.

Ebenso wenig trifft dieser Ausschlussgrund auf die übrigen Antragsteller, den Medienprojektverein Steiermark, die WELLE SALZBURG GmbH und Radio Maria, zu. Die jeweiligen Versorgungsgebiete der diesen Antragstellern zugeordneten Zulassungen sind geographisch jeweils zu weit entfernt, um Überschneidungen mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet aufzuweisen.

Zu § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes würde im Falle einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" bei keinem der Antragsteller mehr als zweimal versorgt.

Im Hinblick auf die Privat-Radio Betriebs GmbH ist anzumerken, dass diese sich zwar in einem Medienverbund gemäß § 9 Abs. 4 PrR-G mit der Ennstaler Lokalradio GmbH ("Oberes Ennstal"), der Mur-Mürztal Radio Betriebs GmbH ("Bruck/Mur, Mur- und Mürztal") und der IQ-plus Medien GmbH ("Graz 94,2 MHz") befindet, es allerdings im Fall der Erteilung einer Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet an die Privat-Radio Betriebs GmbH zu keinen nach § 9 Abs. 3 PrR-G unzulässigen Mehrfachversorgungen käme.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht⁷ Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die an dieser Stelle von der Behörde vorzunehmende Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller hindert nicht daran, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Alle Antragsteller haben im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf bestehende Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk und auf die bestehende Erfahrung aus ihren bisherigen Tätigkeiten verwiesen bzw. führen jeweils Personen an, die an bestehenden Radios mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls noch auf Grundlage des § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich jedoch aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse

darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

In diesem Sinne kann die Privat-Radio Betriebs GmbH hinsichtlich ihrer fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf eine beinahe zehnjährige Ausübung einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" verweisen. Hierbei handelt es sich um ein hinsichtlich Größe und Bevölkerungsstruktur mit dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet vergleichbares Gebiet, weshalb daraus Rückschlüsse auf die Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet gezogen werden können. Die Geschäftsführerin, Michaela Glauninger, verfügt über langjährige berufliche Erfahrungen in diversen Medienunternehmen, wo sie auch unterschiedliche Funktionen bekleidete. Die Privat-Radio Betriebs GmbH kann darüber hinaus auf ein derzeit aus sieben Mitarbeitern bestehendes Moderatoren- bzw. Redaktionsteam sowie zwei im Verkaufsbereich tätige Mitarbeiter zurückgreifen, die ebenfalls über entsprechende Erfahrungen verfügen. Dieses Team soll ein einheitliches Hörfunkprogramm für die Gebiete "Aichfeld – Oberes Murtal" und "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" gestalten. Im Hinblick auf das beantragte Hörfunkprogramm, in dem beide Zulassungsgebiete Berücksichtigung finden sollen, sowie angesichts einer Verdoppelung der technischen Reichweite im Falle der Zulassungserteilung, erscheint die geplante Aufstockung des bestehenden Teams um zwei zusätzliche Mitarbeiter im Verkaufsbereich sowie einen weiteren redaktionellen Mitarbeiter vernünftig. Im Prinzip kann davon ausgegangen werden, dass das geringfügig erweiterte Team ohne weiteres ein Gebiet mit ca. 150.000 Einwohnern betreuen kann. Die fachliche und organisatorische Eignung der Antragstellerin wurde somit glaubhaft dargelegt.

In finanzieller Hinsicht legte die Privat-Radio Betriebs GmbH ein beide Versorgungsgebiete umfassendes Tarifwerk und eine ebensolche Einnahmen- und Ausgabenplanung für die ersten vier Betriebsjahre vor. Auf den ersten Blick erscheint das wirtschaftliche Konzept äußerst ambitioniert, insbesondere die prognostizierte Steigerung der Erlöse um 10% pro Jahr. Da sich jedoch die technische Reichweite bei Zulassungserteilung verdoppeln würde und die Antragstellerin abgesehen von einmaligen Investitionen für den Senderaufbau und zusätzlichen Kosten für weitere drei Mitarbeiter im Wesentlichen auf bestehende Ressourcen zurückgreifen kann, erscheint das Konzept dennoch plausibel. Überdies ist die Antragstellerin in der Region schon seit Jahren tätig, weshalb ihr eine realistische Einschätzung der Vermarktungsmöglichkeiten zugetraut werden kann. Somit wurde auch die finanzielle Eignung der Antragstellerin glaubhaft dargetan.

Der Medienprojektverein Steiermark konnte zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ebenfalls auf bestehende Zulassungen in Graz und der Oststeiermark verweisen, welche er nun schon seit einigen Jahren betreibt. Die Geschäftsleitung des Radiobetriebs des Medienprojektvereins Steiermark nimmt ein bereits seit 1997 in gleicher Konstellation zusammengesetzter Vereinsvorstand wahr. Diesem gehören Mag. Kiegerl und Christina Vaterl, welchen die wirtschaftliche Leitung obliegt, sowie Dietmar Tschmelak als Programmleiter an; die Vorstandsmitglieder verfügen über entsprechende Ausbildungen und Berufserfahrung. Uberdies Medienprojektverein Steiermark für die technische Leitung und die Verkaufsleitung erfahrene Mitarbeiter. Insgesamt verfügt der Antragsteller derzeit über ein aus 24 Mitarbeitern bestehendes Team, das beide Zulassungen in Graz und der Oststeiermark betreut. Auf dieses Team würde auch im Fall der Zulassungserteilung in der Obersteiermark zurückgegriffen werden, wobei dieses vor Ort durch einen halbtags beschäftigten Mitarbeiter für redaktionelle Beiträge aus dem Versorgungsgebiet sowie einen Mitarbeiter im Marketing-, Verkaufsbereich zusätzlich ergänzt würde. Angesichts des vom Medienprojektverein Steiermark dargelegten Konzeptes, wonach die wesentlichen redaktionellen Entscheidungen für sämtliche Zulassungen zentral in Graz getroffen werden, wo auch der Großteil der Mitarbeiter tätig ist, erscheinen die personellen Planungen für den Fall der Zulassungserteilung plausibel. Redaktionelle Beiträge werden zwar vor Ort gestaltet, jedoch in weiterer Folge nach Graz übermittelt, von wo aus diese dann im entsprechenden Umfang in das Gesamtprogramm Eingang finden. Diesem bewährten Konzept folgend, mag ein nur halbtags beschäftigter Mitarbeiter völlig genügen, um lokale Inhalte im Ausmaß von 15% bis 20% für das Gesamtprogramm zu gestalten, zumal für alle anderen Tätigkeiten auf bereits bestehende Personalressourcen bzw. Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die beantragte Zulassung wurden somit überzeugend dargelegt.

In finanzieller Hinsicht steht der nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Medienprojektverein Steiermark auf soliden Beinen, wobei er für die Anfangsinvestitionen sowohl auf Eigenmittel (bestehendes Kapital und Einnahmen aus dem laufenden Betrieb) als auch Fremdmittel in Form einer Kreditzusage zurückgreifen kann. Die vorgelegte Einnahmen- und Ausgabenplanung für die ersten fünf Betriebsjahre ist sehr vorsichtig angesetzt und erscheint insgesamt plausibel. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist somit ebenfalls gelungen.

Auch der WELLE SALZBURG GmbH kann aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in "Salzburg, Salzachtal und Saalfelden" grundsätzlich die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs sowohl in programmlicher als auch in organisatorischer Hinsicht nicht abgesprochen werden kann. Der WELLE SALZBURG GmbH wurde vor kurzem auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet "Linz 91,8 MHz" erteilt (noch nicht rechtskräftig). Die hier zu treffende Prognoseentscheidung hat sich jedoch vornehmlich auf das für "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" geplante Konzept zu beschränken. Die zentrale Frage ist daher, ob das vorgelegte Businesskonzept – und die diesem zugrunde liegende organisatorische bzw. personelle Planung – der Antragstellerin eine glaubwürdige bzw. realistische Aussicht hat, einen tragfähigen Radiobetrieb in "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" für die Dauer von zehn Jahren zu sichern.

Die ursprünglich seitens der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte Finanzplanung (Antrag vom 19.06.2007) hatte sich gemäß den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet, als auch auf das parallel beantragte Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" bezogen. Zugleich wurde ausgeführt, dass allein für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" ein aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehendes Team vorgesehen sei, wobei davon voraussichtlich drei Mitarbeiter redaktionell tätig werden sollen. Ebensolches wurde im Übrigen im Antrag für das Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" ausgeführt. Vergleicht man die für das Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" geplante Personalstruktur der WELLE SALZBURG GmbH mit den diesbezüglichen Anträgen ihrer Mitbewerber, so erscheinen die Planungen der WELLE SALZBURG GmbH angesichts einer technischen Reichweite von rund 80.000 Einwohnern deutlich überzogen. Bedenkt man nämlich, dass sämtliche Mitbewerber, abgesehen von etwa ein bis drei zusätzlichen Mitarbeitern für die Region, auf Ressourcen und Infrastruktur bestehender Zulassungen zurückgreifen und auf diese Weise Synergien durch bestehende Zulassungen nutzen wollen - ebenso wie im Übrigen auch die WELLE SALZBURG GmbH -, ist kaum erklärbar, weshalb die WELLE SALZBURG GmbH dennoch einen lokalen Mitarbeiterstab von bis zu sieben Mitarbeitern vorsieht. Einleuchtend wäre eine solche Planung für eine(n) über keine Zulassung verfügende(n) AntragstellerIn, der/die eine komplette Organisation bzw. Infrastruktur erst aufbauen müsste.

In der erst am 20.12.2007 vorgelegten Finanzplanung, welche sich laut dem beigefügten Schreiben nur mehr auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" beziehen sollte, wurden die kalkulierten Einnahmen und Ausgaben in weiterer Folge um etwa die Hälfte gekürzt. Auf den ersten Blick erscheint

dies insoweit nachvollziehbar, als die technische Reichweite des Versorgungsgebietes "Aichfeld – Oberes Murtal" ca. 70.000 Personen umfasst, jene des gegenständlichen Versorgungsgebietes in etwa 80.000 Personen – somit etwas mehr als die Hälfte beider Gebiete gemeinsam. Eine nähere Betrachtung im Verhältnis zur ursprünglichen Planrechnung zeigt allerdings, dass sämtliche veranschlagten Positionen im geänderten Finanzplan unterschiedslos ca. um die Hälfte gekürzt wurden, ohne jedoch auch die diesem zugrunde liegenden organisatorischen bzw. personellen Planungen anzupassen. Dies verwundert umso mehr, als im parallel geführten Verfahren zum Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" offensichtlich keine geänderte Planrechnung mehr vorgelegt wurde.

Mit der Vorlage eines geänderten Finanzplans am 20.12.2007, konnte die Antragstellerin folglich nicht zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen beitragen. Mögen schon die ursprünglichen organisatorischen bzw. personellen Planungen im Verhältnis zur Einnahmen- und Ausgabenrechnung Fragen aufgeworfen haben, so ist auf Basis des geänderten Finanzplanes nun gar nicht mehr nachvollziehbar, auf Basis welcher personellen und organisatorischen Ausstattung der für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragte Radiobetrieb geführt werden soll. Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist somit misslungen. Der Antrag der WELLE SALZBURG war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Eine "Änderung" des Finanzkonzepts ist im Übrigen nicht möglich, weil es sich hierbei, bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist (19.06.2007), um eine nachträgliche wesentliche Änderung des Antrags gemäß § 13 Abs. 8 AVG handelt: Der VwGH hat hierzu ausgesprochen, dass im Hinblick "auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren [...] alle Änderungen wesentlich [sind], die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben könnten." (VwGH 15.9.2004, Zl. 2002/04/0148 und VwGH 15.9.2004, Zl. 2003/04/0013, 0014).

Radio Maria machte ebenfalls geltend, dass die Mitglieder des Vereins aufgrund der schon jahrelang betriebenen terrestrischen Hörfunkzulassung in "Waidhofen an der Ybbs" sowie der Verbreitung des Programms über Satellit über entsprechende Erfahrung in der Hörfunkveranstaltung und in der Unternehmensorganisation verfügen. Radio Maria wurde schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2007, KOA 1.313/07-012, neuerlich eine Zulassung für das Versorgungsgebiet "Waidhofen an der Ybbs" für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt (rechtskräftig). Das von Radio Maria verfolgte Konzept, ein Radioprogramm mit Hilfe eines kleinen hauptberuflich tätigen Teams, welches eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiter unterstützend betreut, zu veranstalten, schien sich bewährt zu haben und konnte somit hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die beantragte Zulassung überzeugen.

Die von Radio Maria auf Basis eines vorsichtig angenommenen Spendenaufkommens vorgelegten Einnahmenplanungen erscheinen ebenfalls glaubwürdig, dies gilt auch für die Ausgabenplanungen für den laufenden Radiobetrieb. Hierbei war seitens der KommAustria vor allem zu berücksichtigen, dass im Verhältnis zu kommerziellen Radiosendern bei einem wesentlich auf ehrenamtlicher Vereinsmitarbeit basierenden Hörfunkbetrieb eine niedrigere Kostenstruktur als wahrscheinlich zugrunde zu legen ist. Das Konzept von Radio Maria beruht somit, insbesondere hinsichtlich der Erstellung lokaler Beiträge, ganz wesentlich auf ehrenamtlicher Mitarbeit, wobei hier vor allem mobile Studios zum Einsatz kommen, derer es derzeit insgesamt zwölf gibt. Dadurch, dass der hohe Wortanteil zu einem Großteil auch aus Übertragungen von Messen und Liturgien sowie durch honorarfrei die Sendung moderierende bzw. interviewte Gäste gestaltet wird, fallen auch hier kaum Kosten an.

Die Glaubhaftmachung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung zum regelmäßigen Betrieb eines Radios in "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" kann somit als gelungen betrachtet werden.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

- "§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind."

Alle Antragsteller haben Entwürfe der für die Hörfunkveranstaltung in "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" in Aussicht genommenen bzw. in Geltung befindlichen Redaktionsstatuten vorgelegt. Weiters haben alle Antragsteller ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden. Es erfüllen somit alle verbliebenen Antragsteller auf Erteilung einer Zulassung die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

4.5. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt bietet – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts –, zulässt (siehe VfGH 25.09.2002, B 110/02 und VwGH, 21.04.2004, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145 m.w.N.).

Die Bestimmung des § 6 PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 169/2004, lautet:

- § 6 (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,
- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten

Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und

- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.
- (2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.

Kriterien für die Prognoseentscheidung nach § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 PrR-G

Wie schon nach der Rechtslage aufgrund des Regionalradiogesetzes ist nach § 6 Abs. 1 PrR-G ein Kriterienraster mit Zielen und Beurteilungsvorgaben formuliert, den die Behörde im Sinn eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen hat (vgl. Erläuterungen zur RV zum Regionalradiogesetz, BGBI. Nr. 506/1993, 1134 Blg XVIII. GP S. 15). Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBI. I Nr. 2/1999 sowie durch die Schaffung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15.03.2001, B 2682/97 m.w.N.).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Wertung dahingehend vornimmt, ob bestimmte Konzepte oder Formate bevorzugt zu berücksichtigen sind oder außer Betracht zu bleiben haben. Dem Gesetz ist insbesondere keine Wertung zu entnehmen, wonach nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1), vielmehr können auch freie Radios, Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vorgesehen werden. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (u.a. BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, der die im Gesetz angeführten Kriterien im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller "die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen" und von welchem Antragsteller "zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist." (vgl. u.a. BKS 25.02.2004, GZ 611.078/001-BKS/2003).

Der BKS betont in seiner ständigen Spruchpraxis, dass es zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK bedarf. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des Privatradiogesetzes die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. u.a. BKS 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003).

Die der Entscheidung zugrunde zu legenden Zielsetzungen des Privatradiogesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt "bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt" besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es also nicht mehr allein auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist folglich die <u>Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt</u> (VfGH, 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02; VwGH, 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden **Programms** angeführt. Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 1 2.Satzteil iVm Z 2 PrR-G) stellt somit darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigengestalteten Beiträgen zu erwarten ist und dessen Programm einen höheren Lokalbezug aufweist. Daraus ist u.a. abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist laut ständiger Spruchpraxis des BKS allerdings auch der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, die grundsätzlich eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes gestatten (vgl. etwa BKS 30.11.2001, GZ 611.131/004-BKS/2001; u.a.).

Zur Beurteilung der Frage, von welchem Antragsteller zu eher zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist, ist es im Hinblick auf eine verlässliche Prognose überdies zulässig, Überlegungen zur finanziellen Ausstattung in die Auswahlentscheidung einfließen zu lassen, wobei diese Überlegungen zu begründen sind (siehe VwGH, 28.07.2004, Zl. 2002/04/0158).

Wie der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02, festgehalten hat, ist die Auswahlentscheidung zudem auf Grundlage der §§ 5, 7, 8, 9, 16 und 17 PrR-G zu treffen.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 Abs. 2 PrR-G keine Bedeutung im Auswahlverfahren zu, da sich der bisherige Zulassungsinhaber im gegenständlichen Vergabeverfahren nicht mehr um eine Zulassung beworben hat.

Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, <u>ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot</u> an nach dem Privatradiogesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm <u>ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt</u> im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Ein Spartenprogramm findet somit prinzipiell erst Berücksichtigung, wenn im jeweiligen Versorgungsgebiet von einer ausreichenden Versorgung durch andere Programme bzw. Vollprogramme auszugehen ist, wobei ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt nach

ständiger Judikatur des Bundeskommunikationssenates nicht schon aus dem Umstand resultiert, dass sich das Spartenprogramm von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme von dem Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (vgl. hierzu VwGH 21.04.2004, Zl. 2002/04/0156; BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/0002-BKS/2004; BKS vom 06.09.2005, GZ 611.153/007-BKS/2005).

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich weiters, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Unter den verbliebenen drei Bewerbern für die gegenständliche Zulassung befinden sich zwei Vollprogramme (Privat-Radio Betriebs GmbH, Medienprojektverein Steiermark) und ein Spartenprogramm (Radio Maria). Zunächst ist daher anhand der Auswahlkriterien gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G der Frage nachzugehen, ob im vergleichenden Auswahlverfahren einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm der Vorzug zu geben ist.

Radio Maria beantragt ein religiöses Spartenprogramm. Aus dem Antrag tritt klar hervor, dass das gesamte Wortprogramm vor einem stark religiös (nämlich katholisch) geprägten Hintergrund gestaltet wird. Weiters wird ein großer Anteil der Sendezeit der Übertragung liturgischer Feiern und Gottesdiensten gewidmet. Diese inhaltliche Ausrichtung des Wortprogramms – das im Übrigen 70% des Programms umfasst – wird durch das gesendete Musikprogramm (Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen) unterstützt. Als solches ist das Programm an eine sehr eng definierte Hörerschaft – die durch die römisch katholische Glaubensausrichtung verbunden ist – gerichtet, was sich sowohl in der Musikauswahl als auch im Wortprogramm äußert. In den von dieser Sparte gezogenen Grenzen sollen allerdings vielfältige Gegenwarts- und Orientierungsthemen, die unabhängig von Alter und Beruf ein Anliegen sein können, behandelt werden. Der Bezug zum Versorgungsgebiet soll durch Gastreferenten aus dem Versorgungsgebiet, Reportagen und Kurzinterviews sowie Live-Übertragungen von kirchlichen Veranstaltungen (Gottesdienste) hergestellt werden. Andererseits werden Programmteile von Radio Stephansdom (15 min/ Woche) aus Wien, Radio Maria Südtirol (täglich eine Stunde) sowie dem Vatikan (täglich zwei Nachrichtensendungen im Umfang von je 40 Minuten) übernommen. Lokalität wird in dem grundsätzlich an allen Sendestandorten Folge einheitlich ausgestrahlten Programm in weiterer durch eine lokale Auseinanderschaltung im Ausmaß von zwei Stunden ab dem zweiten Betriebsjahr erzielt. Der Bezug zum Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" ist somit von vorneherein limitiert.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte Radio Maria gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme von diesem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre.

Das Gesamtangebot an derzeit im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen besteht aus dem bundesweiten Programm KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH), das im Wesentlichen als Hot AC-Format bezeichnet werden kann, dem Programm der Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG), einem auf das Bundesland Steiermark ausgerichteten klassischen AC-Format mit entsprechendem Regionalbezug und dem Programm MM 89,6 MHz (Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH), einem auf die Region Bruck an der Mur, Mur- und Mürztal ausgerichteten Lokalradio, dessen Musikprogramm vorwiegend die 60iger, 70iger und 80iger Jahre abdeckt. Darüber hinaus sind in Teilbereichen die Programme Radio Freequenns des Vereins CulturCentrum Wolkenstein, welches ein freies im Raum Liezen ausgestrahltes Hörfunkprogramm darstellt, sowie Radio

Grün Weiß (Radio – TV GRÜM WEISS Betriebs GmbH Nfg. KEG), ein für Bruck an der Mur, Mur- und Mürztal gestaltetes Radioprogramm mit Schwerpunkt auf Oldies, Evergreens, Schlager, Austropopp und volkstümliche Musik, zu empfangen.

Lässt man das bundesweite Hörfunkprogramm KRONEHIT und das bundeslandweite Hörfunkprogramm Antenne Steiermark – da nicht auf das ausgeschriebene Gebiet ausgerichtet – zunächst außer Betracht, verbleibt als einziges lokales privates Programm jenes der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (MM 89,6 MHz). Die übrigen zwei genannten Lokalradioprogramme Radio Freequenns und Radio Grün Weiß sind nur in Teilbereichen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes empfangbar. Somit bietet sich eine Marktsituation, die von einem Mangel an privaten – und vor allem lokalen – Hörfunkvollprogrammen gekennzeichnet ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass KRONEHIT ein bundesweites und Antenne Steiermark ein regionales, auf das gesamte Bundesland Steiermark ausgerichtetes, Programm ist.

Allein aus dem Umstand, dass sich das Programm von Radio Maria an eine religiös (christlich bzw. katholisch) motivierte Hörerschaft richtet und sich besonders der Übertragung heiliger Messen und der Diskussion von Gegenwarts- und Orientierungsfragen widmet und sich somit von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen stark unterscheidet, folgt allerdings noch kein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt. Schon allein aufgrund der geringen Durchdringung mit Vollprogrammen im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet kommt somit eine Zulassungserteilung an Radio Maria im Verhältnis zu den Vollprogrammen der beiden Mitbewerber nicht in Betracht.

Überdies bietet das Programm Radio Maria unter dem Aspekt des Lokalbezuges – eine Berücksichtigung dieses Kriteriums mag im Lichte des § 16 Abs. 6 PrR-G zwar nicht explizit geboten sein, ist aber dennoch nicht ausgeschlossen (vgl. BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003) – keinen besonderen Mehrwert, zumal es inhaltlich weniger auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung als vielmehr auf die Interessen einer spezifisch an religiösen Themen (Gegenwarts- und Orientierungsfragen, Lithurgien und Messen) interessierten Hörerschaft – unabhängig von deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Region – ausgerichtet ist. Lokalität wird darüber hinaus – abgesehen von allfälligen Übertragungen kirchlicher Messen aus dem Versorgungsgebiet – erst nach zwei Betriebsjahren durch eine regionale Splittung des Programms für gerade zwei Stunden hergestellt.

Zusammengefasst kann somit nicht davon gesprochen werden, dass im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" bereits ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Hörfunkformate angeboten wird und der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein Vollprogramm (abstrakt wie konkret) hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal auch im gegenständlichen Verfahren Zulassungen für Vollprogramme mit hohem Lokalbezug beantragt werden. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Aus diesen Gründen war der Antrag von Radio Maria als Spartenprogramm nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen

Eine Auswahlentscheidung ist nunmehr zwischen dem von der Privat-Radio Betriebs GmbH und dem vom Medienprojektverein Steiermark beantragten Programm zu treffen.

Die Privat-Radio Betriebs GmbH beantragte ein Programmkonzept, dem zufolge ihr im bestehenden Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" gestaltetes Programm auch im hinzu kommenden Gebiet der gegenständlichen Zulassung ausgestrahlt werden soll. Unabhängig von der Frage, ob eine Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder als Zulassung erfolgt, ist hierbei vorgesehen, 50% der lokalen Inhalte in dem einheitlich ausgestrahlten Programm aus dem Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" zu beziehen. Im etwa 30% ausmachenden Wortanteil plant die Antragstellerin genaue Lokalinformation, Themen- und Infobeiträge, Hilfestellungen, Ratschläge sowie gezieltes Service, hingegen weniger Boulevard zu senden. Besonders sollen Information aus den Gemeinden, etwa aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Sport, Kultur und Vereinswesen berücksichtigt werden, sowie Schlagzeilen des Tages aus dem Sendegebiet und den umliegenden Regionen. Im Musikprogramm setzt die Antragstellerin auf einen aus Superhits, Oldies und Schlager bestehenden Musikmix, den sie als Arabella/ Euro AC bezeichnet; hierbei soll Schlagermusik einen besonderen Stellenwert erhalten. Auf die Kernzielgruppe der Vierzigjährigen und die Bevölkerung zugeschnitten, soll dieses Musikprogramm rund ein Drittel deutschsprachiger Musik bzw. Musik mit typisch deutschem Sound enthalten.

Während die Privat-Radio Betriebs GmbH ihr Programm auf die etwas ältere Zielgruppe der Vierzigjährigen bzw. auf die ländlichere und in kleineren Städten und Gemeinden lebende – von ihr als heimatverbunden und bodenständig bezeichnete – Bevölkerung ausrichtet, orientiert sich das vom Medienprojektverein Steiermark beantragte Programm an einer deutlich jüngeren Zielgruppe im Alter zwischen 14 und 35 Jahren. Auch das geplante, als "Selected Contemporary Alternative Hit Radio-Format" bezeichnete Musikformat zielt auf ein junges, urbanes Publikum ab, wie es zweifelsohne auch in der Universitätsstadt Leoben vorkommt.

Der Medienprojektverein Steiermark beantragte ein gemäß dem bereits in Graz und der Oststeiermark umgesetzten Konzept, unabhängiges und zur Gänze eigen gestaltetes Programm, in das lokale bzw. regionale Programminhalte aus der ausgeschriebenen Region im Umfang von 15% bis 20% einfließen werden. Zudem sollen neue Rubriken, wie der dreimal täglich gesendete Infoblock "Obersteiermark aktuell" über alle Neuigkeiten aus Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur aus der Region oder ein fünfmal täglich gesendeter Veranstaltungskalender mit Event- und Kulturtipps völlig neu im Programm des Antragstellers verankert werden. Hinzu kommen Berichte und Studiogäste aus der Region sowie Serviceelemente, wie Verkehrs- und Wetterinformationen. Die Erstellung der redaktionellen Inhalte aus dem Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" soll ein vor Ort tätiger redaktioneller Mitarbeiter übernehmen; die Entscheidung darüber, welche konkreten Inhalte Eingang in das Gesamtprogramm finden sollen, werden allerdings in Graz getroffen. Insgesamt lässt sich das vom Medienprojektverein Steiermark ausgestrahlte Hörfunkprogramm als eher urbanes Hörfunkprogramm (mit gewissem Fokus auf die Stadt Graz) charakterisieren.

Auch wenn die redaktionelle Entscheidung darüber, was letztlich in das Gesamtprogramm Eingang finden soll, in Graz getroffen wird, mag dies dennoch der Lokalität bzw. Authentizität der lokalen Inhalte keinen Abbruch tun, zumal ja die Beiträge selbst vor Ort gestaltet werden. So hat auch der Bundeskommunikationssenat in diesem Zusammenhang ausgesprochen, dass "es nicht entscheidend sein [kann], ob ein den lokalen Bezug herstellender Beitrag im Sinne von "vor Ort" im Verbreitungsgebiet gestaltet ist,…" (BKS vom 31.3.2005, GZ 611.112/0001-BKS/2005). Wenn es aber nicht entscheidend ist, ob ein den lokalen Bezug herstellender Beitrag im Verbreitungsgebiet gestaltet ist, so kann dem Umstand, dass die redaktionelle Entscheidung darüber, ob ein konkreter – vor Ort erstellter – Beitrag gesendet wird, nicht im Verbreitungsgebiet selbst getroffen wird, wohl nicht mehr Gewicht zukommen.

Selbst wenn man somit dem vom Medienprojektverein Steiermark beantragten Programm keineswegs absprechen kann, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht zu nehmen,

weist dennoch jenes der Privat-Radio Betriebs GmbH einen verhältnismäßig höheren Lokalbezug auf, da etwa 50% der Inhalte aus dem ausgeschriebenen Versorgungsgebiet stammen sollen. Der Medienprojektverein Steiermark beziffert den geplanten Anteil lokaler, vor Ort produzierter, Inhalte am Gesamtprogramm hingegen mit nur 15% bis 20%. Im Unterschied zum Medienprojektverein ist die Privat-Radio Betriebs GmbH überdies in der Obersteiermark bereits seit Jahren durch den Sendebetrieb im Versorgungsgebiet "Aichfeld - Oberes Murtal" verankert, was eine Berücksichtigung regionaler Interessen unter Umständen erleichtert. Zudem weisen das bestehende Versorgungsgebiet der Privat-Radio Betriebs GmbH und das gegenständliche Versorgungsgebiet strukturelle Ähnlichkeiten auf; Raum "Aichfeld - Oberes Murtal" wie auch "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" stellen tendenziell ländlichere Gebiete mit vorwiegend kleineren Städten und Gemeinden dar, weshalb sie sich auch in demographischer Hinsicht gleichen. Dieser Umstand spricht dafür, dass durch Ausweitung des bereits im bestehenden Versorgungsgebiet ausgestrahlten Programms auf das gegenständliche Versorgungsgebiet - unter Einbeziehung eines 50%igen Lokalanteils - den im Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirkes Liezen" bestehenden Interessen der Bevölkerung eher entgegen gekommen würde, als mit einem vorwiegend auf das Grazer Gebiet ausgerichteten Hörfunkprogramm.

Im Hinblick auf Eigenständigkeit und Eigengestaltung der beantragten Programme, berufen sich beide Antragsteller auf ihre jeweilige Unabhängigkeit von Konzerninteressen und die Tatsache, ihre Programme selbst zu gestalten bzw. keine Programmteile von extern zu beziehen. Wohl mag es (aufgrund von zwischenzeitig eingetretenen Eigentumsänderungen) nicht mehr ganz zutreffend sein, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH gänzlich unabhängig von einem im Medienbereich tätigen Konzern besteht; sie selbst führt sogar im Hinblick auf ihre organisatorischen Voraussetzungen aus, in eine Unternehmensgruppe eingebettet zu sein, die in der Steiermark wesentlicher Anbieter von lokaler/regionaler Information ist. Dennoch ist davon auszugehen, dass - wie im Antrag dargestellt wurde - von der Privat-Radio Betriebs GmbH ein eigenständiges Programm veranstaltet wird, wie dies schon bisher im Versorgungsgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" erfolgte. Umstände, die die Vermutung nahe gelegt hätten, die Programmgestaltung der Privat-Radio Betriebs GmbH würde in inhaltlicher Hinsicht von übergeordneten Konzerninteressen beeinflusst werden, traten im Laufe des Verfahrens überdies nicht hervor. Die Tatsache der gesellschaftsrechtlichen Eingliederung in eine Unternehmensgruppe konnte folglich nicht die Beurteilung des von der Privat-Radio Betriebs GmbH beantragten Programmkonzeptes unter dem Aspekt der Eigenständigkeit des Programmangebotes beeinträchtigen.

Hinsichtlich Eigenständigkeit und Eigengestaltung des Programmangebotes kann somit keinem der Programme ein eindeutiger Vorzug gegeben werden.

Im Hinblick auf die in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G postulierte bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt ergibt ein Vergleich der beantragten Programmkonzepte auch keinen deutlichen Ausschlag zugunsten des einen oder des anderen Programms. Sowohl ein auf die etwas ältere Zielgruppe zugeschnittenes Musikprogramm aus Superhits, Oldies und vor allem Schlagermusik mit einem hohen Anteil an deutschsprachiger Musik (ein Drittel), als auch ein jugendorientiertes Selected Contemporary Alternative Hit Radio fehlen bisher im Raum "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen". In diesem Zusammenhang kann jedoch nicht gänzlich außer Acht gelassen werden, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH und die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, deren Programm "Mur Mürz 89.6 MHz" im gegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbar ist, über die gemeinsame Großmutter, die Zukunft Steiermark Privatstiftung, gesellschaftlich miteinander verbunden sind. Mag zudem das bereits im ausgeschriebenen Gebiet zu hörende Radio "Mur Mürz 89,6 MHz" ebenso Musik der etwas älteren Jahrgänge aus den 60iger, 70iger und 80iger Jahren spielen, so setzt die Privat-Radio Betriebs GmbH mit ihrem Musikformat jedoch einen stärkeren Schwerpunkt auf den Schlager und deutschsprachige Schlagermusik. Fraglos bietet auch das Informationsangebot der Privat-Radio Betriebs GmbH im Wortanteil einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet, nicht zuletzt auch weil das bisherige Stammgebiet "Aichfeld – Oberes Murtal" gleichwertig berücksichtigt werden würde und so ein deutlich größerer Einzugsbereich in das Programm Eingang fände. In dieser Hinsicht steht allerdings auch das Programm des Medienprojektvereins Steiermark nicht nach, finden doch dort die Region Graz und große Teile der Oststeiermark ein Forum.

Ausschlaggebend ist daher im Rahmen einer Gesamtabwägung sämtlicher relevanten Aspekte, dass das Programm der Privat-Radio Betriebs GmbH ein deutlich höheres Maß an Lokalbezug bzw. eine stärkere Bedachtnahme auf die Interessen im Versorgungsgebiet erwarten lässt, als jenes des Medienprojektvereins Steiermark. Im Sinne einer Prognose für die Dauer von zehn Jahren besticht die Privat-Radio Betriebs GmbH zudem durch die bereits bestehende Präsenz in der Region, weshalb die Aufrechterhaltung eines so hohen Lokalbezuges dauerhaft vermutet werden darf. Hinzukommt ein gewisser Bezug des bestehenden Versorgungsgebietes der Privat-Radio Betriebs GmbH zu dem geographisch nur unweit gelegenen Versorgungsgebiet "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen", was überdies für die Tragfähigkeit des Radiobetriebs in wirtschaftlicher Hinsicht von Vorteil sein dürfte.

Die Zulassung für das ausgeschriebene Versorgungsgebiet war somit der Privat-Radio Betriebs GmbH zu erteilen.

4.6. Stellungnahmen

Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

- § 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
- (3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen "föderalistischen Ausrichtung" und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung empfahl die Erteilung einer Zulassung an die Privat-Radio Betriebs GmbH und begründete ihre Empfehlung damit, dass die Privat-Radio Betriebs GmbH bereits seit 1997 im Raum "Aichfeld – Oberes Murtal", einem in geographischem Nahverhältnis zum ausgeschriebenen Versorgungsgebiet liegenden Versorgungsgebiet, das Radioprogramm "A 1" ausstrahle und dort ein Lokalradiokonzept

erfolgreich umsetze. Das an die Alterszielgruppe der um die 40 Jährigen gerichtete Lokalradio betone in der redaktionellen Berichterstattung schwerpunktmäßig lokale Informationen und biete ein einheitliches Programm mit auf die Region "Bezirk Leoben und östlicher Teil des Bezirks Liezen" abgestimmten Programmteilen. Für eine Zulassungsvergabe an die Privat-Radio Betriebs GmbH sprach nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung zudem die Möglichkeit, mit relativ geringem finanziellem Aufwand dieselbe Alterszielgruppe auch im ausgeschriebenen Sendegebiet zu erreichen. Weiters könne hierdurch unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit ein Beitrag zur Schaffung einer lebensfähigen Hörfunklandschaft geleistet werden, da die Antragstellerin ihre technische Reichweite nahezu verdoppeln würde.

Die von der Steiermärkischen Landesregierung angeführten Gründe finden in den gesetzlichen Kriterien für eine Auswahlentscheidung Deckung und konnten in der Prognoseentscheidung berücksichtigt werden; eine Zulassungserteilung an die Privat-Radio Betriebs GmbH wird somit auch von der zuständigen Landesregierung befürwortet.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Bundesgesetzes über Auf Grundlage von § 4 des die Einrichtung Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBI I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 21/2005, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis "vor Ort" abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist - wie die Stellungnahme des Landes - nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 über die Anträge für das gegenständliche Versorgungsgebiet beraten; eine Empfehlung wurde allerdings nicht abgegeben.

4.8. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab Rechtskraft, frühestens jedoch ab 01.04.2008.

4.9. Programmgattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28 a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum

Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.10. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBI. Nr. 506/1993, EUR 490.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBI. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Februar 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris Behördenleiter

Beilage 1

1	Name der Fur	nkstelle			TRABOCH					
2	Standort				Schafberg					
3	Lizenzinhaber				Privat-Radio Betriebs GmbH					
4	Senderbetreib	er			w.o.					
5	Sendefrequen	z in MHz			104,10					
6	Programmnar	ne			A1 Radio					
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	014E59 56		47N22 59	WGS84		
8	Seehöhe (Höh	ne über NN) in	m		922					
9	Höhe des Ant	ennenschwerp	unktes in m ü	ber Grund	23					
10	Senderausgar	ngsleistung in	dBW		19,0					
11	Maximale Stra	ahlungsleistun	g (ERP) in dB\	W (total)	19,2					
12	gerichtete Ant	enne? (D/ND)			D					
-	Erhebungswin				-0,0°					
\vdash	Vertikale Halb				+/-51,0°					
\vdash	Polarisation	,			Н					
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric	htantenne (El	RP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50	1		
	dBW H	16,2	18,0	19,0	18,6	18,4	16,9	1		
	dBW V							1		
	Grad	60	70	80	90	100	110	1		
	dBW H	13,9	9,0	8,1	8,4	8,6	12,5	1		
	dBW V	,	Ź	<u> </u>	ĺ		ĺ	1		
	Grad	120	130	140	150	160	170	1		
	dBW H	15,7	17,5	18,6	19,1	18,2	16,2	1		
	dBW V							1		
	Grad	180	190	200	210	220	230	1		
	dBW H	13,1	8,5	4,2	5,2	3,4	7,3	1		
	dBW V							1		
	Grad	240	250	260	270	280	290]		
	dBW H	12,6	16,3	18,1	18,9	18,8	18,0			
	dBW V									
	Grad	300	310	320	330	340	350]		
	dBW H	16,3	13,5	11,4	12,3	11,9	12,8			
Ш	dBW V									
17		it muss dem Bu I/2001 idgF, ent		er Funkanlagen	und Telekommuni	kationsendeinri	chtungen (FTEG)	,		
18	RDS - PI Cod		nev D	loko	Land	Bereich	Programm 55 hov			
	gem. EN 62106 Annex D lokal A hex 9 hex 55 hex Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106									
20	Art der Progra (bei Ballempfa			LEOBEN 2 1						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen									
22	Bemerkungen									

Beilage 2

Standort	1	Name der Fur	nkstelle			SCHOBERPASS					
Senderbetreiber	2	Standort				GH Jodl					
Sendefrequenz in MHz	3	Lizenzinhaber									
6 Programmame	4	Senderbetreib	er			W.O.					
7 Geographische Koordinaten (Länge und Breite) 014E40 12 47N27 33 WGS84 8 Seehöhe (Höhe über NN) in m	5	Sendefrequen	ız in MHz			101,20					
8 Seehöhe (Höhe über NN) in m	6	Programmnar	ne			A1 Radio					
9 Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund 10 Senderausgangsleistung in dBW 18,5 11 Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) 20,1 12 gerichtete Antenne? (D/ND) D 13 Erhebungswinkel in Grad +/- 14 Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- 15 Polarisation H Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP) Grad 0 10 20 30 40 50 dBW H 4,4 0,0 0,0 0,0 0,0 4,4 8,3 dBW V 6 Grad 60 70 80 90 100 110 dBW V 11,2 14,3 17,2 18,9 19,9 20,1 dBW V 8 Grad 120 130 140 150 160 170 dBW V 19,9 18,9 17,2 14,3 11,2 8,3 dBW N 19,9 18,9 18,9 18,9 18,9 19,9 19,9 19,9	7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	014E40 12 47N27 33 WGS84					
9 Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund 10 Senderausgangsleistung in dBW 18,5 11 Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) 20,1 12 gerichtete Antenne? (D/ND) D 13 Erhebungswinkel in Grad +/- 14 Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- 15 Polarisation H Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP) Grad 0 10 20 30 40 50 dBW H 4,4 0,0 0,0 0,0 0,0 4,4 8,3 dBW V 6 Grad 60 70 80 90 100 110 dBW V 11,2 14,3 17,2 18,9 19,9 20,1 dBW V 8 Grad 120 130 140 150 160 170 dBW V 19,9 18,9 17,2 14,3 11,2 8,3 dBW N 19,9 18,9 18,9 18,9 18,9 19,9 19,9 19,9	8	Seehöhe (Höh	ne über NN) in	m		1031					
10 Senderausgangsleistung in dBW	9	Höhe des Ant	ennenschwerp	ounktes in m ü	ber Grund	14					
Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) 20,1	-					18.5					
12 gerichtete Antenne? (D/ND)	\vdash				W (total)	1					
13 Erhebungswinkel in Grad +/-	-				, ,	<u> </u>					
14 Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	\vdash		. ,								
15 Polarisation	-					-					
Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	\vdash		WC1t3b1Citc(II)	III Olad 17		1					
Grad	_		aromm hoi Dia	htontonno (El	DD\	11					
BBW H 4,4 0,0 0,0 0,0 4,4 8,3	10					30	40	50	,		
BBW V Brad Both Breech Brogramm Brogram Br			_					_	1		
Grad 60 70 80 90 100 110			7,7	0,0	0,0	0,0	7,7	0,0	1		
BBW H			60	70	80	90	100	110	1		
BBW V Streed St									1		
Grad				,.	1,=	1 0,0	10,0		1		
BW H 19,9 18,9 17,2 14,3 11,2 8,3			120	130	140	150	160	170	1		
BBW V Brad 180 190 200 210 220 230									1		
BW H 4,4 0,0 0,0 0,0 4,4 8,3			-,-	-/-	ĺ	, ,	<u> </u>	1	1		
BW V Grad 240 250 260 270 280 290		Grad	180	190	200	210	220	230	1		
BW V Grad 240 250 260 270 280 290		dBW H	4,4	0,0	0,0	0,0	4,4	8,3	1		
dBW H 11,2 14,3 17,2 18,9 19,9 20,1 dBW V Grad 300 310 320 330 340 350 dBW H 19,9 18,9 17,2 14,3 11,2 8,3 dBW V Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. RDS - PI Code Land Bereich Programm gem. EN 62106 Annex D lokal A hex 9 hex 59 hex Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung LEOBEN 2 102,6 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen		dBW V	,	Í		<u> </u>	1	<u> </u>	1		
dBW V Grad 300 310 320 330 340 350 dBW H 19,9 18,9 17,2 14,3 11,2 8,3 The programm shows a seminary of the programm of the pr		Grad	240	250	260	270	280	290	1		
Grad 300 310 320 330 340 350 dBW H 19,9 18,9 17,2 14,3 11,2 8,3 To Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. BRDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D lokal A hex 9 hex 59 hex Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung LEOBEN 2 102,6 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen		dBW H	11,2	14,3	17,2	18,9	19,9	20,1]		
dBW H 19,9 18,9 17,2 14,3 11,2 8,3 To Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D lokal A hex 9 hex 59 hex Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung LEOBEN 2 102,6 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen		dBW V									
dBW V Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D Idkal A hex Bereich Programm gem. EN 62106 Annex D Idkal A hex Bereich Programm Jereich Staffendes ankreuzen Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja RDS - Mex Programm A hex Bereich Bereich Programm A hex Bereich Bereich Programm A hex Bereich Bereich Programm A hex Bereich Bereich Bereich Programm A hex Bereich Bere		Grad	300	310	320	330	340	350]		
Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen. RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D lokal A hex 9 hex 59 hex 19 Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 20 Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) 21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Land Bereich Programm Programm Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Zutreffendes ankreuzen			19,9	18,9	17,2	14,3	11,2	8,3			
18 RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D lokal A hex 9 hex 59 hex 19 Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 20 Art der Programmzubringung LEOBEN 2 102,6 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) 21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk Diakal Bereich Programm Sereich Programm Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 20 Art der Programmzubringung LEOBEN 2 102,6 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) 21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen											
gem. EN 62106 Annex D lokal A hex 9 hex 59 hex 19 Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 20 Art der Programmzubringung LEOBEN 2 102,6 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) 21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen	17				z über Funkan	lagen und Telek	communikation	sendeinrichtung	en (FTEG),		
19 Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 20 Art der Programmzubringung LEOBEN 2 102,6 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) 21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen	18						_				
Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 20 Art der Programmzubringung LEOBEN 2 102,6 MHz (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) 21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen	4.0										
(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) 21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen		Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5									
21 Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen	20					02,6 MHz					
22 Bemerkungen	21				~· <i>·-</i> /	O ja	nein	Zutreffendes a	ınkreuzen		
	22	Bemerkungen	1								

Beilage 3

1	Name der Fur	nkstelle			LEOBEN 2				
2	Standort				Galgenberg				
3	Lizenzinhaber				Privat-Radio Betriebs GmbH				
4	Senderbetreib	er			w.o.				
5	Sendefrequer	z in MHz			102,60				
6	Programmnar	ne			A1 Radio				
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und B	Breite)	015E04 24		47N22 08	WGS84	
8	Seehöhe (Höl	ne über NN) in	m	-	791			4	
9		ennenschwerp		ber Grund	18				
	Senderausgai				18,5				
	Maximale Stra			N (total)	1				
	gerichtete Ant		9 (LIXI) III UDV	(total)	19,0				
					D				
	Erhebungswir				-0,0°				
	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-51,0°				
15	Polarisation				Н				
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric						•	
	Grad	0	10	20	30	40	50		
	dBW H	11,6	11,5	11,8	11,1	14,2	16,6		
	dBW V								
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dBW H	17,8	18,6	19,0	18,9	17,8	16,0		
	dBW V								
	Grad	120	130	140	150	160	170	-	
	dBW H	13,6	10,0	4,9	0,0	0,0	0,0	ł	
	dBW V	400	400	200	040	200	000	-	
	Grad dBW H	180	190	200	210	220	230	ł	
	dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	ł	
	Grad	240	250	260	270	280	290	ł	
	dBW H	0,0	4,2	10,5	14,1	16,6	18,0	1	
	dBW V	0,0	-,-	. 0,0	, -,,	.0,0		1	
	Grad	300	310	320	330	340	350	1	
	dBW H	18,8	19,0	18,7	18,0	16,8	14,9	1	
	dBW V	-,-		1	-,-	1 -,-	-,-	1	
17		rät muss dem 4/2001 idgF, e		über Funkan	lagen und Telek	communikation	sendeinrichtung	en (FTEG),	
18	RDS - PI Cod		·		Land	Bereich	Programm		
		EN 62106 Ani		loka		9 hex	55 hex		
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20	Art der Progra			Datenleitung					
21	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk ja O nein Zutreffendes ankreuzen								
22	Bemerkunger	1				•			
22	bernerkunger	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·							

Beilage 4

1	Name der Fur	nkstelle			ROTTENMANN				
2	Standort				Sonnenberg				
3	Lizenzinhaber				Privat-Radio Betriebs GmbH				
4	Senderbetreib	er			ORS				
5	Sendefrequer	z in MHz			104,80				
6	Programmnar	ne			A1 Radio				
7	Geographisch	e Koordinaten	(Länge und E	Breite)	014E20 15		47N32 31	WGS84	
8	Seehöhe (Höl		•	,	1388		471102 01		
\vdash	Höhe des Ant			ber Grund	41				
\vdash	Senderausgai								
	Maximale Stra			M (total)	13,0				
\vdash	gerichtete Ant			vv (total)	17,7				
	-	. ,			D				
\vdash	Erhebungswir				-0,0°				
\vdash	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-38,0°				
15	Polarisation				Н				
16	Strahlungsdia	gramm bei Ric		RP)				.	
	Grad	0	10	20	30	40	50		
	dBW H	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	dBW V]	
	Grad	60	70	80	90	100	110		
	dBW H	5,7	9,2	12,4	14,2	15,9	17,0]	
	dBW V								
	Grad	120	130	140	150	160	170]	
	dBW H	17,5	17,7	17,5	16,0	14,0	10,4		
	dBW V								
	Grad	180	190	200	210	220	230	1	
	dBW H	9,7	10,0	7,0	5,7	8,4	11,2	1	
	dBW V	,	, ,				Í	1	
	Grad	240	250	260	270	280	290	1	
	dBW H	12,6	12,3	11,5	10,0	8,0	5,0	1	
	dBW V							1	
	Grad	300	310	320	330	340	350	1	
	dBW H	3,0	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1	
	dBW V		,	ĺ		<u> </u>]	
1	Das Sandaga	rät muss dem	Bundesgesetz	z über Funkan	lagen und Telek	ommunikation	sendeinrichtung	en (FTEG).	
17		34/2001 idgF, 6			3			- //	
18	RDS - PI Cod	e	-		Land	Bereich	Programm		
		EN 62106 Ani		loka	<u>. </u>	9 hex	55 hex		
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20	Art der Progra			Datenleitung					
21	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk O ja Zutreffendes ankreuzen								
22	Bemerkunger	1					•		

Beilage 5

1	Name der Fur	nkstelle			EISENERZ 1				
2	Standort				Polster-CATV				
3	Lizenzinhaber				Privat-Radio Betriebs GmbH				
4	Senderbetreib	er			w.o.				
5	Sendefrequer	z in MHz			99,70				
6	Programmnar	ne			A1 Radio	i i			
7		e Koordinaten	(Länge und B	Breite)	014E57 42		47N31 56	WGS84	
Ė		ne über NN) in					4/N3/30	1110007	
		-		0	1832				
		ennenschwerp		ber Grund	12				
10	Senderausgai	ngsleistung in o	dBW		10,8				
11	Maximale Stra	ahlungsleistung	g (ERP) in dB\	N (total)	14,3				
12	gerichtete Ant	enne? (D/ND)			D				
13	Erhebungswir	kel in Grad +/-			-0,0°				
14	Vertikale Halb	wertsbreite(n)	in Grad +/-		+/-38,0°				
\vdash	Polarisation	()			V				
_		gramm bei Ric	htantonno (FE	DD)	1				
10	Grad	0	10	20	30	40	50	ı İ	
	dBW H	0	10	20	30	70	30	1	
	dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1	
	Grad	60	70	80	90	100	110	1	
	dBW H]	
	dBW V	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	Grad	120	130	140	150	160	170]	
	dBW H								
	dBW V	1,7	6,8	10,3	12,6	14,0	14,2		
	Grad	180	190	200	210	220	230	.	
	dBW H							.	
	dBW V	12,9	11,2	9,9	8,4	8,0	7,8		
	Grad	240	250	260	270	280	290	.	
	dBW H	7.4	0.0	44.0	40.0	440	440		
	dBW V	7,4	9,9	11,2	12,9	14,2	14,0	.	
	Grad	300	310	320	330	340	350		
	dBW H	40.0	40.0	0.0	4.7	0.0	0.0		
\vdash	dBW V	12,6	10,3	6,8	1,7	0,0	0,0	(ETEO)	
17		rat muss dem 4/2001 idgF, e		uber Funkan	lagen und Teleko	ommunikation	senaeinrichtung	en (FTEG),	
18	RDS - PI Cod	е	·		Land	Bereich	Programm		
		EN 62106 Ann		loka	<u>.</u>	9 hex	55 hex		
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106								
20		mmzubringung ang Muttersend		Datenleitung enz)					
21		eb gem. 15.14		···-/	O ja	nein	Zutreffendes a	ınkreuzen	
22	Bemerkunger	1							